

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

7. April 2014
PD 2.4
Apr 5/1-57 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll gemäß § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der 57. Sitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses am
26. März 2014, von 10:04 bis 12:58 Uhr, im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im
Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die
Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs 5/13651

Inhalt:

54 Seiten insgesamt (engzeilig)

(Beginn der Anhörung: 10:04 Uhr)

Vors. Martin Modschiedler: Meine Damen und Herren, ich darf Sie alle recht herzlich zur 57. Sitzung unseres Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses in großer Runde begrüßen. Wir haben heute zehn Sachverständige zur Anhörung. Wir bekommen außerdem noch ein Statement von den Sorben; es wird uns später noch zugeleitet.

Die Redezeit für jeden Sachverständigen soll zehn Minuten betragen. Wir sind heute schon gute anderthalb Stunden im Geschäft. Deswegen will ich mich kurzfassen und Ihnen die Sachverständigen vor: Herrn Volker Backs, Rechtsanwalt aus Dresden, Herrn Uwe Boysen, Vorsitzender Richter am Landgericht im Ruhestand – Sie sind Vorsitzender des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf e. V., Bremen –, Herrn Prof. Dr. Christoph Degenhart – allseits bekannt –, Herrn Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht – auch schon häufiger zu uns gereist –, Herrn Prof. Dr. Thomas Kahlisch, Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig – Sie sind dort Direktor –, Frau Beate Lohmann, Bundesministerium des Innern, Abteilung O – Verwaltungsmodernisierung – Sie sind dort Abteilungsleiterin –, Herrn Dr. Pablo Mentzini, BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Herrn Prof. Dr. Andreas Westfeld, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden, Fakultät Informatik/Mathematik – Sie sind der Datenschutzbeauftragte der Hochschule –, Herrn Daniel Piskol, Sächsischer Städte- und Gemeindetag, und schließlich Frau Yvonne Sommerfeld, Sächsischer Landkreistag. Frau Sommerfeld und Herr Piskol haben die Reihenfolge getauscht.

Ich darf Sie alle herzlich willkommen heißen. Wir haben beschlossen, heute bei „B“ zu beginnen und bei „S“ wie Sommerfeld zu enden. Jeder/jede hat zehn Minuten, wie gesagt. Ich muss mich ab 10:30 Uhr kurz entschuldigen. Wir haben in einem anderen Ausschuss eine Sondersitzung, zu der ich etwa eine halbe Stunde weg sein muss. Kollege Schowtka wird mich da satzungsgemäß vertreten.

Wir steigen ein. Herr Kollege Backs, Sie haben das Wort.

Volker Backs: Vielen Dank. – Ich bin nicht nur Rechtsanwalt, sondern auch Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und in dieser Eigenschaft auch hier als Sachverständiger geladen.

Ich darf zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen. In einer Sache, in der Eingangsangelegenheit, beziehe ich mich auf eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Bundesgesetzentwurf, um dort einzusteigen, wo es eigentlich für die Kammer als Selbstverwaltungskörperschaft wesentlich ist. Sowohl die Bundesrechtsanwaltskammer als auch die Kammer in Sachsen sind der Auffassung, dass der Regelungsgegenstand eigentlich für die Selbstverwaltungskörperschaft Rechtsanwaltskammer nicht geeignet ist, weil im Wesentlichen die bundesgesetzlichen Regelungen umzusetzen sind.

Der Landesgesetzgeber hat zwar die Rechtsaufsicht zu beachten, aber auch das sehr eingeschränkt, wie sich das auf den Regelungen der BRAO ergibt. Da gibt es nur eine reine Rechtsaufsicht, die auch sehr eingeschränkt ist. Letztlich ist das aber nur einer der Aufhänger, die uns die Sache recht kritisch sehen lassen. Wenn man sich die Auseinandersetzungen im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs anschaut, wird

man feststellen, dass es dort im Wesentlichen um die Sicherheit der Kommunikation gegangen ist, die man im Bereich Justiz – Anwaltschaft, Gerichte und andere – zu beachten hat. Es gab intensive Bemühungen um qualifizierte Signaturen, die nicht vermeidbare Öffnung Richtung De-Mail, die uns allen keine Freude bereitet und die hochproblematisch ist, wie Sie sagen.

Jetzt haben wir im Gesetzentwurf den Hinweis auf verschiedene Verschlüsselungsmethoden. Wenn man es aber richtig liest, wenn Sie sich allein den § 2 einmal anschauen, steht drin: Für die elektronische Kommunikation sind Verschlüsselungsverfahren anzubieten und grundsätzlich anzuwenden. Da frage ich mich schon: Wie sieht es denn nun aus? Sind sie nun anzuwenden oder sind sie nicht anzuwenden, ist das nur der Regelfall oder wie verstehe ich das? Es kann nicht sein, dass die Personen, die am elektronischen Verkehr teilnehmen und der Verschwiegenheit unterliegen, sich hier auseinandersetzen müssen mit vagen Vorstellungen, wie die sichere Kommunikation hergestellt werden kann. Das kann nicht sein.

Man muss dazu wissen, dass auch gerade auf der Grundlage der Entwicklung im elektronischen Rechtsverkehr die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Kammern erhebliche organisatorische und finanzielle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die qualifizierte Signatur zum Einsatz kommt und auch nur zum Einsatz kommt. Wir haben das EGVP, das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach. Das ist zwar mitunter nicht richtig praktikabel, weil es – rein technisch gesehen – Probleme aufwirft; doch die kann man einer Lösung zuführen. Aber das gibt es, das ist kostenfrei zu haben, das kann jeder nutzen.

Nur: Für den Bürger ist das ein Unding. Das ist Unfug, der muss auch keine qualifizierte Signatur haben. Die Kammern selber als Körperschaft verkehren aber im Wesentlichen nicht mit dem Bürger. Sie haben nicht den Verwaltungskontakt. Das ist aber das, was das Gesetz eigentlich regeln will: den Kontakt Bürger – Behörde. Da sind wir als Kammern, als Körperschaften schlicht und ergreifend die Falschen. – Das zum Grundsätzlichen.

Wenn man sich dann noch einmal anschaut, wie denn das Gesetz inhaltlich gestrickt ist, muss man sagen – entschuldigen Sie, wenn ich das so sage –: Da graust es einen ja, wenn man sieht, dass eine ungeheure Vielzahl von Öffnungen zum einen durch Rechtsverordnungen da ist und zum anderen sämtliche sicheren Übertragungswege, die man denn einrichten soll, unter Haushaltsvorbehalt stehen. Also, wie soll ich denn sicherstellen, dass ich sicher kommuniziere – und darauf sind wir als Anwälte angewiesen –, wenn ich gar nicht weiß, ob das überhaupt machbar ist?

Das ist für mich eines der größten Probleme, die ich habe – auch wenn ich mir andere Verfahren über die Aktenvernichtung anschau, wo nicht einmal ein Satz dazu gesagt wird, wie sich das möglicherweise mit der Verordnung über das rechtssichere Scannen verträgt, die sogenannte Verordnung RESISCAN. Auch das ist ein Problem, das wir hier haben und das überhaupt nicht gelöst ist.

Im Ergebnis muss man sagen, dass die Regelungen, die wir haben, insgesamt sehr unbefriedigend sind. Um noch einen Punkt aufzugreifen: Akteneinsichten. Auch da stellt sich wieder das Problem, das wir als Anwälte haben: Die Einsicht in Akten, die man

elektronisch ja führen kann, ist nicht gewährleistet. Sie ist nur eine Möglichkeit, die man eröffnen kann, die wieder unter Vorbehalt steht. Auch da liegt ein Problem.

Man muss auch einfach sehen, dass man hier eine Struktur schafft, die auch durchsetzbar ist – und nicht, dass es so aussieht wie hinterher bei den Gerichten – was wir im Moment haben –, wo wir wirklich – man muss das so sagen – eine Einbahnstraße haben: Die Anwaltschaft arbeitet elektronisch, und die Gerichte kopieren die elektronisch eingesandten Dokumente mit einem enormen Etataufwand.

Also insgesamt muss man sagen: Sowohl vom Ansatz her – nach der Auffassung: der Landesgesetzgeber ist dafür nicht zuständig – wie auch vom Inhalt her können wir diesen Entwurf nicht goutieren.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Kollege Backs, vielen Dank. – Dann fahren wir fort mit Herrn Boysen. Bitte.

Uwe Boysen: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich ganz herzlich für die Einladung bedanken. Ich bin hier einmal für den Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf, der auf nationaler Ebene tätig ist, aber gebeten, hier mitzuwirken, hat mich auch der Sächsische Blinden- und Sehbehindertenverband.

Was haben Sie in den nächsten zehn Minuten zu erwarten? – Ich werde einmal etwas Grundsätzlicheres zur Frage der Barrierefreiheit bzw. der Verbindlichkeit durch die Behindertenrechtskonvention sagen. Ich werde dann die zentrale Vorschrift des § 7 des Gesetzentwurfs beleuchten – und dann auch ein bisschen kritisieren – und dann einen eigenen Vorschlag bringen, wie man diesen Paragraphen nach unserer Auffassung besser machen kann. Am Schluss werde ich ein kleines Resümee versuchen.

Da wären wir auch schon bei dem Punkt Grundsätzliches. Die Behindertenrechtskonvention der UN – und Juristen tun sich mit ausländischem und internationalem Recht bekanntermaßen immer etwas schwer – ist auch in Deutschland geltendes Recht im Rang eines einfachen Gesetzes. Sie ist ratifiziert, sie bindet zum einen den Bund, sie bindet zum anderen nach ganz überwiegender Auffassung aber auch die Länder und steht im Rahmen eines einfachen Gesetzes. Sie gibt Menschen mit Behinderungen im Wesentlichen keine eigenen Ansprüche, sondern formuliert weitestgehend Programmsätze, die von den staatlichen Stellen einzuhalten sind. Verstöße gegen die BRK und ihre vielen Artikel – was ist ein Artikel; im internationalen Bereich haben Sie es meistens mit Artikelbestimmungen zu tun? – werden von den Gerichten geprüft, bis hin zum Bundesverfassungsgericht.

Für unseren Zusammenhang sind die Artikel 4, 9 und 21 der BRK von Bedeutung, vor allem der Artikel 9, der die Informationssysteme betrifft und einen ungehinderten Zugang zu solchen Informationssystemen auch für behinderte Menschen verlangt. Es ist aus unserer Sicht sehr erfreulich, dass das im Entwurf des Gesetzes anerkannt wird.

Dem Bundesgesetzgeber war das beim E-Government-Gesetz offensichtlich lange verborgen geblieben, bis er ziemlich in letzter Minute noch einen § 16 E-Government-Gesetz mehr oder weniger aus dem Hut gezaubert hat, eigentlich nur – das will ich gern sagen – auf Drängen unserer Organisation hin. Sonst wollte das BMI dort offenbar nichts tun.

Aber das hat sich dann geändert. Auf diesen § 16, der auch ein wenig die Grundlage des sächsischen § 7 ist, komme ich dann noch zu sprechen.

An dieser Stelle muss ich einigen Missverständnissen vorbeugen: Wir stehen der elektronischen Verwaltung und den mit ihr verbundenen Implikationen durchaus nicht skeptisch, sondern grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Das Wort „grundsätzlich“ haben Sie gehört; die Juristen wissen schon, es kommt gleich eine Einschränkung. Das eröffnet – und das ist erst einmal das Grundsätzliche – sinnesbehinderten Menschen, insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen, große Möglichkeiten, wenn das richtig eingesetzt und richtig gehandhabt wird.

Es gibt aber auch die Gefahr, dass diese gesetzlichen Regelungen hinter dem Erreichbaren und hinter den tatsächlich teilweise schon vorhandenen oder im Werden begriffenen Standards zurückfallen. Dann führen sie nicht zur Inklusion – das ist der große Begriff, der durch die Medien in erster Linie zwar wegen der Bildungspolitik, aber auch allgemein der Behindertenrechtskonvention zugrunde liegt –, sondern gegebenenfalls zur Exklusion. Das sollte man, so weit irgend möglich, durch klare gesetzliche Regelungen vermeiden – ich werde versuchen, sie nachher noch vorzuschlagen –, sonst ist eine gleichberechtigte Teilhabe an elektronischen Verwaltungsverfahren zumindest gefährdet.

Wir kommen zu § 7 des Gesetzentwurfes: Das ist die zentrale Vorschrift für Barrierefreiheit. Sie stimmt weitestgehend mit dem § 16 des Bundes-E-Government-Gesetzes überein. Den halten wir in der Tat für unzureichend. Aus welchen Gründen?

Zur Erinnerung zunächst noch einmal die aktuelle Fassung des § 7, die Ihnen wahrscheinlich vorliegt. Ich kürze sie etwas ab: Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente nach § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes in angemessener Form gewährleisten. Hier haben wir eine Kopplung von einem unbestimmten Rechtsbegriff mit „Ermessen“, und das finden wir problematisch. Die Vorschrift enthält nicht nur im Tatbestand diesen unbestimmten Rechtsbegriff „angemessene Vorkehrung“, sondern auf der Rechtsfolgenseite dann auch noch einen Ermessensspielraum: „soll gewährleisten“. Das finden wir ungeeignet, die Erfüllung der Vorgaben aus Artikel 9 und auch Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention wirklich verbindlich zu machen.

Wir denken, dass wir hier klarere und auch eindeutige Vorschriften brauchen. Darüber, wie schnell sie sich dann wirklich konkret umsetzen lassen, muss man sprechen. Wir sind nicht so vermessen zu glauben, dass ab dem 1. April 2015 oder ab dem 1. Januar 2015 alle Dinge mit all unseren Forderungen in barrierefreier Form tatsächlich zur Verfügung stehen. Wir wissen, dass es Umstellungsschwierigkeiten gibt, und wir sind auch bereit, sie zu akzeptieren. Aber wir brauchen verbindliche Regelungen.

Ganz kritisch wäre es beispielsweise, wenn § 7 nur die Landesbehörden verpflichten würde, wie das offenbar von den Kommunen so tendenziell gewollt ist. Das habe ich den früheren Stellungnahmen entnommen. Bei allem Verständnis für deren finanzielle Nöte kann das nicht sein. Kommunen können sich nicht vom Anspruch auf Barrierefreiheit einfach abkoppeln. Sie sollten – finde ich jedenfalls – vielmehr

selbstbewusst versuchen, diesen Anspruch im Zusammenwirken mit dem Land wirklich umzusetzen. Wenn die Kommunen mit Recht darauf abheben, dass ein Großteil des gesellschaftlichen Lebens sich bei ihnen und in ihnen abspielt, dann dürfen sie Barrierefreiheit nicht ausklammern. Insofern ist im Entwurf positiv, dass die Kommunen im § 7 mit genannt sind.

Der Anwendungsbereich des Sächsischen EGovG ist nicht auf elektronische Verwaltungsprogramme oder Ähnliches beschränkt. Als Übermittlungsweg werden auch De-Mail-Verfahren ebenso wie etwa das EGVP – das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, das bereits erwähnt wurde – in § 2 bzw. die elektronischen Bezahlverfahren in § 3 über das Personalausweisgesetz genannt und ermöglicht. Aus unserer Sicht muss ich sagen: Diese Verfahren als Ersatz für das Schriftformerfordernis bzw. als Ersatz für andere Bezahlverfahren sind bislang schlicht nicht barrierefrei. Das gilt sowohl für das EGVP, für De-Mail als auch für das Personalausweisgesetz.

Was hilft ein barrierefreies Programm, wenn wir den Zugangsweg nicht nutzen können? Die Antwort ist klar: gar nichts. Hier muss nachgebessert werden. Teilweise muss das sicherlich auf Bundesebene geschehen. Das haben wir in der Tat gefordert. Eine entsprechende Kritik am Bundesgesetz hat es bereits durch die SPD-Fraktion im Bundestag gegeben; sie hat sich nicht durchgesetzt. Der Bundesrat hat immerhin in einem Beschluss aus der Drucksache 356/13 festgestellt, dass Barrierefreiheit in dem jetzt im Bund Gesetz Gewordenen in den Vorschriften nicht ausreichend berücksichtigt ist und die Notwendigkeit einer Nachbesserung des EGovG des Bundes in der nächsten Legislaturperiode – also in der jetzigen – festgehalten.

Ich bitte dringend darum, dass das auch schon in Sachsen berücksichtigt wird, obwohl ein Land sich bei dieser Bundesratsabstimmung enthalten hat. Wenn ich mich richtig erinnere, war es Sachsen. Aber die anderen Länder haben diese Resolution einstimmig so verabschiedet, und auf diese beziehen wir uns naturgemäß auch.

Ein neuer Vorschlag für § 7: Die geschilderten Probleme lassen sich beheben, und zwar entweder durch die vom Behindertenbeauftragten des Landes Sachsen schon einmal in seiner Stellungnahme vorgeschlagene Fassung von § 7 – die, davon gehe ich aus, liegt Ihnen vor – oder durch eine Formulierung, wie ich sie Ihnen jetzt im Folgenden vorschlagen möchte. Diese ist etwas erweitert und macht den § 7 natürlich etwas länger – wie das so ist. Wir meinen aber, sie ist präziser und deckt die Dinge weitgehend ab. Diese möchte ich gern auch noch einmal schriftlich nachreichen, damit sie mit zu Protokoll genommen werden kann.

Ich zitiere sie Ihnen jetzt: „§ 7 Abs. 1 Satz Staatliche Behörden und Träger der Selbstverwaltung“ – das hatte ich gesagt – „gestalten ihre kommunikationstechnischen Angebote,“ – um das weit zu fassen – „die eine Teilnahme im E-Government ermöglichen, barrierefrei“. So weit, so schön. Satz 2: „Elektronische Dokumente der Verwaltung sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderung uneingeschränkt genutzt werden können.“ Ein Satz 3 sollte nach unserer Auffassung lauten: „Für die Sätze 1 und 2 gilt die Verordnung zur Schaffung barrierefreier IT nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz entsprechend.“ Dazu gibt es eine Verordnung, und in Sachsen gibt es, soweit ich informiert bin, bislang dazu kein Äquivalent.

In einem Absatz 2 würden wir formulieren: „Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.“ Dieser Vorschlag ist in § 7 länger, macht es aber nach unserer Auffassung unnötig, andere Vorschriften des Gesetzentwurfes um Formulierungen zur Barrierefreiheit zu ergänzen. Das ist der Weg, den der Behindertenbeauftragte gegangen ist.

Wichtig ist des Weiteren, dass ein Verweis auf diese BITV, die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes, eingebaut wird. Wie gesagt, da Sachsen sie bislang überhaupt nicht hat, wird es auch für die Verwaltung mit Sicherheit hilfreich sein, Standards – soweit es dann welche gibt; dazu wird Herr Prof. Kahlisch nachher vielleicht noch ein bisschen mehr sagen können – für Barrierefreiheit tatsächlich einzubeziehen.

Absatz 2 – das habe ich eben auch schon erwähnt – soll vermeiden bzw. klarstellen, dass andere Vorschriften zur Barrierefreiheit nicht konterkariert werden. Da gibt es zum Beispiel § 11 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, der für die Landesbehörden teilweise auch gilt, soweit sie Bundesrecht ausführen, der hier bereits – jedenfalls für Internetauftritte – eine Regelung enthält.

Und wir haben das Gesetz zu E-Justice oder zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs; es ist bereits erwähnt worden. Wir haben hier weitergehende Vorschriften. Die Justizpolitiker auf Bundesebene haben unser Anliegen besser verstanden als die Innenpolitiker – muss man einfach mal so sagen. Hier haben wir weitergehende Regelungen, einmal in § 191 a GVG, der hier Regelungen – übrigens zeitlich verschoben – bis 2018 erst – einführt.

Wir haben auch eine Regelung – da gehe ich auf Herrn Backs noch einmal kurz ein – für die Bundesrechtsanwaltskammer, in § 31 a BRAO. Die Dinge, die dort installiert werden sollen – so der Gesetzgeber –, sollen auch barrierefrei sein. Das begrüßen wir natürlich sehr.

Ich komme zum Schluss. – Der Teufel steckt immer im Detail – und natürlich auch auf der Uhr. Das Umsetzen ist besonders wichtig, und dafür wiederum dürfte so etwas wichtig sein wie, Kompetenz in diesem IT-Bereich zu schaffen, wie es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen inzwischen geschehen ist. Dort gibt es, angesiedelt bei der IT Nordrhein-Westfalen, ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit.

Sachsen wird sich überlegen müssen, unter Umständen etwas Ähnliches vielleicht auch zu schaffen. Wie das ausgestaltet sein kann, darüber will ich jetzt keine weiteren Aussagen machen. Man wird nicht ohne ein bisschen Geld in die Hand zu nehmen Barrierefreiheit schaffen können. Sie ist aber – genau wie in anderen Bereichen – nicht so teuer, wie man es sich landläufig vorstellt, wenn man die Dinge von Anfang an barrierefrei macht. Sie würden heute nicht mehr auf die Idee kommen, ein neues öffentliches Gebäude zu planen, ohne die Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer etc. pp. zu berücksichtigen. Genauso sollten Sie bei IT vorgehen. Daran sollten wir auf jeden Fall gemeinsam weiter arbeiten.

Danke schön.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Boysen. – Wir fahren fort mit Herrn Prof. Degenhart. Bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Herr Vorsitzender, vielen Dank. – Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier selbst einige Dinge über E-Government zu lernen, die mir bisher nicht vertraut waren.

Auch für den Freistaat Sachsen stellt das E-Government-Gesetz – genauso wie das des Bundes – einen wichtigen Schritt hin zu einer modernen Verwaltung dar, die sich natürlich der allgemeinen Digitalisierung und Vernetzung nicht entziehen kann. Deshalb ist es folgerichtig, dass die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation in § 2 Abs. 1 des Entwurfs für die Träger staatlicher Verwaltung ebenso wie für Selbstverwaltungsträger verbindlich vorgesehen ist.

Ziel muss es hier sein, eine – wie man so schön sagt – medienbruchfreie, nutzerfreundliche und effiziente Inanspruchnahme elektronischer Verwaltungsdienste von der Antragstellung bis zur Archivierung zu ermöglichen, wobei stets zu vergegenwärtigen ist, dass Effizienz als solche kein Selbstzweck ist.

Diesmal stellte sich im Gesetz noch nicht die Entscheidung, aber irgendwann wird der Gesetzgeber wohl sich vor die Entscheidung gestellt sehen – der der aktuelle Entwurf noch ausweicht: Kann elektronische Kommunikation für den Bürger verbindlich gemacht werden?

Was den Zugang betrifft, so würde ich mir hier eine Klarstellung nach dem Vorbild in § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes wünschen, wenn das Wort „auch“ explizit das sogenannte Multikanalprinzip festhält. Wie gesagt, eine dahin gehende Formulierung wäre jedenfalls klarstellend, wenn auch die Formulierung „ermöglichen“ schon ergibt, dass der Zugang auf konventionelle Art und Weise weiterhin möglich bleiben muss.

Wir haben die Verbindlichkeit elektronischer Kommunikation in einigen Bereichen zwischen Staat und Unternehmen, insbesondere im Bereich der Finanzverwaltung, wo es der BFH unter der Voraussetzung einer Härteklausel auch als zumutbar bezeichnet. Die Grundrechtsposition des Bürgers ist aber in diesem Bereich eine andere als die der Unternehmen, weshalb es also meines Erachtens unzulässig wäre, dem Bürger die Form der elektronischen Kommunikation verbindlich vorzugeben.

Wie gesagt, das steht jedoch nicht in diesem Gesetz, aber die Entwicklung geht natürlich in diese Richtung. Es darf nicht zur Ausgrenzung nicht technikaffiner Bevölkerungsgruppen kommen, und natürlich auch das Interesse des Bürgers an Sicherheit hinsichtlich seiner Informationen und auch das Interesse daran, nicht digitalisiert zu werden, ist schutzwürdig; denn wir wissen alle: Eine wirklich sichere elektronische Kommunikation gibt es nicht, wird es nie geben, allen Beteuerungen der IT-Branche zum Trotz.

Lassen Sie mich jetzt zu einigen Einzelregelungen kommen. Sie hatten vorhin erwähnt, Herr Vorsitzender, dass eine Stellungnahme der Sorben nachgereicht werden wird. Ich wollte das Problem kurz ansprechen, da natürlich auch in diesem Gesetz eine entsprechende Klausel vorhanden sein sollte, die hier auch den gleichberechtigten Zugang dieser Bevölkerungsgruppe zur elektronischen Kommunikation vorsieht.

Was die Einzelregelungen des Gesetzes betrifft: Dass von kommunaler Seite auf den Mehrbelastungsausgleich hingewiesen wird, überrascht natürlich nicht, und der Entwurf

ist in der Kostenfrage hier wie auch in anderen Punkten nicht sonderlich aussagekräftig. Die verschiedenen Haushaltsvorbehalte sind doch immer relativ vage gefasst. Ich sehe nun allerdings hier wohl keinen Fall für einen verfassungsrechtlichen Mehrbelastungsausgleich. Es handelt sich nicht um die Übertragung neuer Aufgaben, sondern um die Modalitäten und die Art und Weise der Aufgabenerfüllung.

Nun haben wir seit der Revision der Sächsischen Verfassung den Mehrbelastungsausgleich dahin gehend modifiziert, dass auch die Änderung bereits übertragener Aufgaben diesen Ausgleich hervorruft, beispielsweise erhöhte Betreuungsstandards in Kindertagesstätten, erhöhte Personalschlüssel und anderes mehr. Meines Erachtens ist das hier aber nicht vergleichbar. Das Gesetz gibt vor, wie die Behörde mit dem Bürger in Kontakt zu treten hat, und es enthält allgemeine Rechtspflichten, die für alle Stellen der Verwaltung gelten, sodass hier keine spezifische kommunale Belastung vorliegt.

Hier verweise ich auf die Begründung zum Gesetzentwurf, wo Rechtsprechung in dieser Weise zitiert wird. Es geht also um die allgemeinen Erfordernisse einer rechtsstaatlichen und bürgerfreundlichen Verwaltung, und genauso wie für beispielsweise Zustellvorschriften, die kommunale Selbstverwaltung berühren und damit die Frage des Mehrbelastungsausgleichs, gilt dies für die Verpflichtung, einen Briefkasten und auch einen elektronischen Briefkasten zu unterhalten. Es handelt sich also um keine aufgabenbezogenen Regelungen, sondern um Organisations- und Verfahrensregelungen und um Rechtspflichten, die alle staatlichen und kommunalen Behörden gleichermaßen betreffen.

Ich möchte auch ein bisschen gegen das eigene Haus reden, denn natürlich auch wir an den Universitäten werden davon betroffen sein. Aber auch für uns ist eigentlich elektronische Kommunikation ganz selbstverständlich, schlicht schon deshalb, weil die Generation, mit der wir es im Schwerpunkt zu tun haben, es einfach kaum mehr anders kennt.

Eine andere Frage ist die Organisationshoheit der Kommunen. Sie ist natürlich berührt. Das gilt generell für Selbstverwaltungseinheiten, wobei der Eingriff relativ zurückhaltend gefasst ist. Beispiele sind elektronische Aktenführung, Vorgangsbearbeitung. Hier handelt es sich doch im Wesentlichen um eine Sollvorschrift.

Man sollte vielleicht hier auch noch einfügen, wie es ja zum Teil bereits geschehen ist: eine Art De-minimis-Klausel des Inhalts, dass für Verwaltungseinheiten, für die es sich tatsächlich nicht lohnt, elektronische Aktenführung und Ähnliches einzuführen, hier die Verpflichtung zurückgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Verschlüsselung sehe ich ebenfalls – was die Organisationsseite der betroffenen Körperschaften betrifft – nicht als problematisch an. Ohnehin wird der meiste E-Mail-Verkehr im Wesentlichen verschlüsselt abgewickelt. Wenn Sie zum Beispiel ein E-Mail-Fach bei T-Online haben, erhalten Sie seit einiger Zeit die Mitteilung, dass ab 31. März die E-Mails nur noch verschlüsselt übertragen werden und Sie deshalb eine Verschlüsselung einrichten müssen. Ich habe es sogar geschafft, das in meinem E-Mail-Fach einzurichten. Das ist also durchaus möglich.

Zu begrüßen ist die grundsätzliche Technikneutralität. Damit wird das Problem der Privilegierung der sogenannten De-Mail vermieden, die beim Bundesgesetz verfassungs- und europarechtliche Probleme aufgeworfen hat.

Zu § 4, in dem es um amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter geht: Ich möchte auf die Einwendungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten verweisen, die mir plausibel erscheinen. Er wird sie möglicherweise noch ausführen. Es geht unter anderem darum, dass nicht klargelegt ist, dass für personenbezogene Daten keine verbindliche Löschung und Ähnliches vorgesehen ist.

Problematisch sehe ich die Bestimmung des § 8, weniger wegen des Inhalts als vielmehr in der Formulierung. Darin heißt es: „Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist ...“. Das könnte meines Erachtens als Ermächtigungsgrundlage, geradezu als Aufforderung missverstanden werden, Daten im Netz bereitzustellen. Es müsste klargelegt werden, dass selbstverständlich für die Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen eine entsprechende spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage vorhanden sein muss; denn was passieren kann, wenn Behörden nach Belieben und vehement Daten über aktuelle Vorgänge ins Netz stellen, haben wir in verschiedenen Zusammenhängen schon gesehen. Das sollte meines Erachtens klargelegt werden, dass es nicht als Aufforderung missverstanden wird, zumal die Bereitstellung von Daten und Informationen im öffentlichen Netzen gegenüber den Betroffenen von sehr hoher Eingriffsintensität ist.

Bei der elektronischen Aktenführung wurde bereits beim Gesetz des Bundes kritisiert, dass die Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung zu unbestimmt sind und dass bei der Übermittlung von Daten – etwa zwecks Akteneinsicht – Integrität und Authentizität der Daten sicherzustellen sind.

Amt. Vors. Peter Schowtka: Prof. Degenhart, entschuldigen Sie bitte, aber die Zeit läuft.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Ja, ich habe nur noch einen Satz: In § 10 Abs. 4 wurde auf die Unbestimmtheit der Verordnungsermächtigung hingewiesen. Ich schließe mich dem an.

Im Übrigen scheint es mir sinnvoll – wenn ich das sagen darf –, zunächst ein schlankes Gesetz vorzulegen, das sich erst allmählich in diesem Bereich vortastet, zumal auch die Harmonisierung im Bereich der Europäischen Union möglicherweise weiteren Anpassungsbedarf mit sich bringen wird.

Vielen Dank.

Amt. Vors. Peter Schowtka: Vielen Dank, Herr Prof. Degenhart. – Ich erteile Herrn Prof. Dr. Heckmann das Wort.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass ich heute die Gelegenheit habe, zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen, dem Sächsischen E-Government-Gesetz, wird eine gute Grundlage für die sächsische Verwaltung geschaffen, um ihre vielfältigen Aufgaben mit zeitgemäßen Mitteln und angemessenen Verfahren zu erledigen.

Das Gesetz trägt zur Verwaltungsmodernisierung bei. Bis auf einige wenige Punkte, die ich am Ende meines Statements ansprechen möchte, begrüße ich das Sächsische E-Government-Gesetz als modernes und teilweise auch innovatives Regelwerk. Es schließt sich konzeptionell und inhaltlich an das E-Government-Gesetz des Bundes an, das zum 1. August 2013 in Kraft getreten ist, entwickelt allerdings manche der dort genannte Vorschriften fort.

Die Kongruenz zum Bundesrecht ist zwingend, weil das Verwaltungsverfahrensrecht in Bund und Ländern aus guten Gründen stark harmonisiert ist und das Bedürfnis für eine Koordinierung des formalen Rechtsrahmens umso mehr für den IT-Einsatz gilt. Soweit wiederum Spielräume für landesgesetzliche Initiativen bestehen, wurden diese im sächsischen Entwurf geschickt genutzt. In der grundsätzlichen Konzeption lehnt sich der Entwurf zum Sächsischen E-Government-Gesetz an das E-Government-Gesetz des Bundes an. So wird der normative Rahmen geschaffen, um ein Verwaltungsverfahren am Ende medienbruchfrei mittels elektronischer Medien durchzuführen.

Das beginnt mit der Öffnung des elektronischen Zugangs, der nunmehr für alle sächsischen Behörden zwingend ist. Für Bürger und Unternehmen gilt natürlich nach wie vor das Freiwilligkeitsprinzip. Nachrichten, Anträge und Dokumente, die auf diese Weise in digitalisierter Form die Behördenserver erreichen, können im Rahmen elektronischer Aktenführung weiter bearbeitet werden. Elektronische Formulare erleichtern die Datenerfassung. Die Möglichkeit elektronischer Anhörung vermeidet ebenso Medienbrüche. Am Ende steht zum Beispiel der Erlass eines elektronischen Verwaltungsaktes. Auch die elektronische Bezahlung ist nun verpflichtend anzubieten. Der Bürger kann also bargeldlos auch in Verwaltungsangelegenheiten zahlen, das im privaten Geschäftsverkehr bereits seit Jahren weitestgehend möglich ist.

Für solche elektronischen Verwaltungsverfahren bedarf es einer IT-Infrastruktur mit einem funktionierenden Verwaltungsnetzwerk und entsprechenden IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards. Auch das regelt, angelehnt an das E-Government-Gesetzes des Bundes, das Sächsische E-Government-Gesetz.

Insgesamt ergibt sich damit eine Grundkonzeption, die in sich schlüssig und vor allem auch kompatibel in der entstehenden deutschen E-Government-Landschaft ist. Letzteres ist in einem Mehrebenensystem wie jenem von Bund, Ländern und Kommunen nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern auch praktisch zwingend.

Schon aus Zeitgründen kann und möchte ich heute nur zu drei ausgewählten Einzelregelungen Stellung nehmen. Das sind insbesondere Regelungen, die über das hinausgehen, was der Bund in seinem Gesetz vorgeschrieben oder faktisch empfohlen hat. Dies zeigt auch die Besonderheiten und eine derzeitige Alleinstellung des Freistaates Sachsen im deutschen E-Government-Recht.

Erstens, verschlüsselte Kommunikation: Bei der Lektüre des Gesetzentwurfes fällt als Erstes die Regelung zur verschlüsselten Kommunikation auf. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 sind für die elektronische Kommunikationen Verschlüsselungsverfahren anzubieten und

grundsätzlich anzuwenden. Eine vergleichbare Regelung gibt es im E-Government-Gesetz des Bundes nicht. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Sicherheit im Internet und bei der elektronischen Kommunikation ist es eine kluge Entscheidung der Entwurfsverfasser, das Thema Verschlüsselung direkt in das Gesetz aufzunehmen. Zum einen zeigt es die Bedeutung dieses Themas, das der Gesetzgeber zu Recht hoch einstuft, zum anderen trifft er eine Leitentscheidung zugunsten verschlüsselter Kommunikation und überlässt diese wichtige Frage nicht der Verwaltungspraxis. Zumindest im Ob – im Wie sieht es dann etwas anders aus.

So berichtigt also die Vorschrift als solche ist, so sehr lässt sich im Detail natürlich über Auslegungs- und Anwendungsfragen streiten. Das ist auch ein neues Gebiet, auf das sich der Gesetzgeber einlässt.

Ihrem Wortlaut nach lässt sich die Vorschrift in zwei Bereiche untergliedern: erstens den Angebotsbereich und zweitens den Anwendungsbereich. Während das Verschlüsselungsangebot im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwingend unterbreitet werden muss – „sind“ heißt es dort –, hat die Anwendung der Verschlüsselung nur im Regelfall zu erfolgen – grundsätzlich. Diese Interpretation entspricht auch dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck der Regelung. Hiernach sollen Bürger und Unternehmen ein Verschlüsselungsangebot erhalten, von dem sie im Rahmen einer freien Entscheidung Gebrauch machen können.

Ein Anwendungsfall, der eine Abweichung vom Grundsatz der Verschlüsselung zulässt, wäre demnach der Wunsch des Kommunikationspartners der Verwaltung: des Bürgers oder der Unternehmen. Dessen Verlangen ist für die Verwaltung beachtlich, wenn es ausdrücklich und im Einzelfall geltend gemacht wird. Ein konkludenter Verschlüsselungsverzicht ist demnach nicht wirksam.

Dass mit der Norm weder ein konkretes Verschlüsselungsverfahren vorgeschrieben wird, noch nähere Vorgaben für die anzubietenden und anzuwendenden Verschlüsselungsverfahren getroffen werden, ist konzeptionell zu begrüßen. Hierdurch wird die Vorschrift flexibel handhabbar bei der Erfüllung unterschiedlicher bedarfsgerechter Sicherheitsstufen, und sie wird auch offen mit Blick auf künftige technische Entwicklungen. Gern gehe ich auf konkrete Nachfragen, auf weitere Auslegungsfragen ein.

Zweitens, Datenschutz und IT-Sicherheitskonzept: Ebenfalls bemerkens- und begrüßenswert ist die Regelung zum Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept. Dort heißt es: „Zur Gewährleistung des Datenschutzes erstellen und pflegen die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte.“ Ob diese Regelung wirklich neu ist, ist eine Frage des Standpunkts. Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte bereits auf der Grundlage von § 9 des Sächsischen Datenschutzgesetzes zu erstellen sind, soweit sie im Interesse des Datenschutzes erforderlich sind.

Der Wortlaut der Vorschrift besagt allerdings nur, dass erforderliche und geeignete Maßnahmen zu treffen sind. So heißt es im Sächsischen Datenschutzgesetz. Datenschutz-Informationssicherheitskonzepte werden dort nicht ausdrücklich angesprochen. Die Literatur stellt daher auch fest, dass die Erstellung eines

Sicherheitskonzeptes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass deren Erstellung aber bei komplexeren Verfahren der best practice entspricht. Der Gesetzgeber geht diesbezüglich davon aus, dass E-Government-Anwendungen immer einen hohen Schutzbedarf und ein hohes Maß an Komplexität aufweisen und daher mittels Datenschutzsicherheits-Organisationskonzepten abgesichert werden müssen.

Im Ergebnis halte ich die Erstellung entsprechender Konzepte für verfassungsrechtlich zwingend. Sie folgt bereits aus der staatlichen Schutzpflicht in Erfüllung des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, des sogenannten IT-Grundrechts. Man mag im Detail diskutieren, welchen Umfang solche Konzepte haben müssen – nicht disponibel ist aber die Erstellungspflicht als solches. Es wäre dem Bürger und den Unternehmen auch nicht vermittelbar, dass der Freistaat Sachsen die umfassende Einführung einer elektronischen Verwaltung beschließt, aber in keiner Weise plant und dokumentiert, wie er mit den Herausforderungen des Datenschutzes und der IT-Sicherheit umzugehen gedenkt.

Drittens und letztens. Bereitstellung von Daten Open Data. So innovativ und fortschrittlich sich das sächsische E-Government durch die vorgenannten und weitere Regelungen zeigt, so kritikwürdig ist seine Zurückhaltung in Sachen Open Data. So heißt es im § 8 des Entwurfs: „Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden.“

Während die in den folgenden Sätzen näher beschriebene Form der Bereitstellung von Daten den Grundgedanken der nationalen und internationalen Open-Data-Strategien entspricht, bleibt der Gesetzentwurf im Hinblick auf eine materielle Verpflichtung zu größerer Informationsöffentlichkeit weit hinter manchen Erwartungen zurück. Es steht nach wie vor im Ermessen der Behörden, ob sie überhaupt Daten mit einem legitimen Weiterverwendungsinteresse zur Verfügung stellen. Und damit sind übrigens, Herr Kollege Degenhart, nicht in erster Linie personenbezogene Daten gemeint, die Sie hier angesprochen haben, sondern in erster Linie nicht personenbezogene Daten, die wie selbstverständlich zu veröffentlichen sind.

Das ist auch deshalb bedauerlich, weil der Freistaat Sachsen zu jenen fünf Bundesländern, die nicht einmal ein Informationsfreiheitsgesetz haben. Allerdings – gebe ich zu – auch Bayern hat keins.

(Leichte Heiterkeit)

Der jetzige Entwurf versäumt an dieser Stelle leider, Open Data und Open Government als Gesetzesprinzipien deutlich zu verankern. Das wäre eine Chance gewesen.

Wie dies aussehen kann, zeigt etwa der Entwurf für ein E-Government-Gesetz des Landes Berlin. Ich zitiere aus diesem Entwurf: „Die Datenbestände und Datenkataloge der Berliner Verwaltung im Land Berlin sollen, soweit dem keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Regelungen entgegenstehen und soweit dies technisch möglich ist, in elektronischer Form bereitgestellt werden und über eine zentrale Plattform abrufbar sein als um Mega-Daten erweiterte Rohdaten in frei verfügbaren, maschinenlesbaren, interoperablen Datenformaten und Schnittstellen.“

Gerne würde ich auf Nachfrage auch erläutern, dass sich Open Data keineswegs in einer politischen Vision erschöpft, sondern verfassungsrechtlich aus dem Grundrecht auf Informationsfreiheit und den Verfassungsgrundsätzen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips herzuleiten ist. Danach besteht eine Anpassungspflicht an die verfassungsrechtlich gebotene Informationsöffentlichkeit, für deren Ausgestaltung der Gesetzgeber zwar einen Gestaltungsspielraum hat, sie auf längere Sicht ganz zu ignorieren aber das Untermaßverbot verletzen würde.

Fazit in vier Begriffen: verfassungskonform, innovativ, weitgehend zweckgerecht, aber auch ausbaufähig.

Vielen Dank.

Amt. Vors. Peter Schowtka: Danke, Herr Prof. Heckmann, für Ihre Darlegungen. Es wird danach noch Gelegenheit sein, Nachfragen zu stellen und auch die von Ihnen angesprochenen Probleme anzusprechen. – Ich darf als Nächstem das Wort übergeben an Herrn Prof. Dr. Kahlisch aus Leipzig.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch:

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Herzlichen Dank. – Herr Vorsitzender, liebe Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich ganz herzlich für die Einladung. Ich bin eingeladen worden in meiner Funktion als Geschäftsführer, als Direktor der Deutschen Zentralbücherei für Blinde, die als Medienanbieter deutschlandweit fungiert und ein Staatsbetrieb des Freistaates Sachsen ist. Wir gehören zum Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

(Folie)

Da ich selber Honorarprofessor an der Universität Leipzig bin, dachte ich mir, dass ich hier nicht ohne Visualisierungen auftreten kann. Dass ich jetzt der Einzige bin, der das hier darstellt, finde ich besonders spannend insofern, als ich als blinder Mensch Ihnen ein paar Folien präsentieren kann. Ich sehe darin schon einen Aspekt der Barrierefreiheit, etwas zurückzugeben von dem, von dem ich denke, dass auch Barrierefreiheit etwas zurückgeben kann. Dazu werde ich nachher ein paar Ausführungen machen.

Ob mich die Technik allein lässt, werden wir gleich sehen, indem ich jetzt die zweite Folie anwähle.

(Folie)

Hat das geklappt?

(Zurufe: Ja!)

Wunderbar!

Ich kann mich schon auf meine Vorredner wunderbar beziehen und damit auch ein bisschen Zeit sparen in meinen Ausführungen. Mir liegt daran, Ihnen am Ende auch eine kleine praktische Vorführung zu geben, damit Sie auch ein bisschen eine Vorstellung von manchen Dingen bekommen, die Sie vielleicht so noch nicht gesehen oder gehört haben.

Die Blindenrechtskonvention ist erwähnt worden als Gesetz in Deutschland, ein Gesetz, das ratifiziert ist und in Sachsen auch Anwendung und Umsetzung finden muss. Wir sprechen von einem Paradigmenwechsel : Wir wollen Teilhabe behinderter Menschen. Wir verstehen das Recht, anders zu sein, das Recht, behindert zu sein, als ein Menschenrecht und wollen die Gesellschaft insgesamt ändern und darauf hinarbeiten, dass für gehörlose Menschen Gebärdensprache als Kommunikationsform in der Gesellschaft anerkannt wird, genauso wie die Braille-Schrift als anerkanntes Informationsmittel für einen blinden Menschen dient.

Und wir sitzen in der Situation, dass wir sagen: Barrierefreiheit ist an vielen Stellen, im öffentlichen Verkehr, im öffentlichen Bau durchaus ein Thema, um das man überhaupt nicht mehr herumkommt. In dem heißen und sich so schnell entwickelnden Feld der IT-Branche gibt es da sehr, sehr viele Potenziale – sie sind auch schon dargestellt worden –, aber es gibt vor allem auch eine ganze Reihe von wunderbaren Ansätzen und Möglichkeiten, mehr zu tun.

Ich bin selbst Informatiker, habe promoviert auf dem Gebiet der Useability. Ich weiß, wie besessen und wie begeistert Informatiker die Welt sehen, besonders wenn sie 25 sind, weil man da noch besonders gut sieht und besonders gut hört. Und wenn diese Menschen älter werden und auf einmal merken, sie haben ebenfalls Sinneseinschränkungen, dann stellt sich die Welt auch anders dar. Wir leben in einer Welt des demografischen Wandels, und so gesehen ist auch Barrierefreiheit ein Thema, das uns alle angeht. Da können Sie in Ihren eigenen Familien nachschauen. Es sind Menschen mit 75 Jahren, die Seh- oder Hörverluste haben, die da auch Zugang zu Informationen haben wollen.

Wenn wir daran denken, dass sich ein Staat modernisiert und sich dann auch gern moderner digitaler Verfahren befleißigen möchte, dann ist nur hervorzuheben, wie schön es ist, dass ich blinder Mensch – oder ein gehörloser Mensch – das auch nutzen kann, ältere Menschen dazu auch ermutigt werden, digitale Technik zu nutzen, dass sie sicher ist und dass sie auch barrierefrei ist in dem Sinne, dass man sie benutzen kann.

Ein Beispiel ist auch die Methode des Bezahls. Etwas Praktischeres, als selber bezahlen zu können – glauben Sie es mir als blindem Menschen –, gibt es nicht, es ist wunderbar, dass Sie Ihr Konto alleine führen und nachschauen können, ob die Überweisung auch angekommen ist, und Sie nicht den Nachbarn fragen müssen. All das ist für mich auch E-Government, ist IT, ist Barrierefreiheit, ist Mehrwert im Leben.

Wir haben konkrete Formulierungsvorschläge der Juristen gehört, zum einen vom Behindertenbeauftragten der Staatsregierung und hier auch von Herrn Boysen. Ich denke, hier aus dem „Soll“ ein „Muss“ und eine Pflicht zu machen, ist die Chance, die wir haben und die wir in der nächsten Zeit nutzen sollten bzw. die Sie nutzen sollen in dem gesetzgeberischen Verfahren.

Ich sehe hier natürlich den § 7, aber ich sehe auch den § 12 in dem Bereich der elektronischen Vorgangsbearbeitung. Bitte denken Sie daran, dass es eine ganze Reihe von Menschen mit Sinnesbehinderungen auch im öffentlichen Dienst gibt, die tätig sind, oder Menschen, die in diese Vorgänge involviert sind, auf welche Art auch immer, die durchaus Seh- oder Hörprobleme haben und die dementsprechend auch einen Informationszugang brauchen.

Eins steht fest: Wenn Barrierefreiheit nachgepflegt werden muss, wird es teuer, wird es aufwendig. Es ist technologisch immer geschickter, am Anfang zu planen und sich darüber Gedanken zu machen, als es hinterher kostenintensiv nachzubauen. Wir sitzen jetzt in der Situation, dass sich diese Technologie zu entwickeln beginnt, und wir können sie jetzt dementsprechend schon beeinflussen. Das ist eine Chance, die wir haben. So, wie wir heute einen Flughafen planen

(Leichte Unruhe)

oder ein Reisezentrum geplant wird, wo der Rollstuhlfahrer keine Probleme hat, hineinzukommen, und es heute unzumutbar ist, dass man in einer Behörde anruft und sagt: Ich bin Rollstuhlfahrer – ja, kommen Sie bitte mal hinten rum und melden sich zwei Tage vorher an; das kann und will man heute niemandem mehr zumuten, der im Rollstuhl sitzt – , so ist es auch eine Zumutung in der Zukunft, Barrierefreiheit nicht auf der Internetseite des Freistaates Sachsen oder der Bundesregierung zu erleben, weil sie technisch möglich und weil sie machbar ist.

Was kann man tun? Es gibt Standards. Wir sollten uns nicht daran orientieren, Mindestforderungen zu erfüllen, damit die Selbsthilfe Ruhe gibt und wir einen preisgünstigen Ansatz haben.

Ich sehe hier durchaus einige Parallelen zur Diskussion über das Thema der Ausschreibungen und die Diskussion darüber: Das billigste Angebot ist immer das beste Angebot. Wer billig kauft, kauft manchmal doppelt. Wer von Anfang an gründlicher konzipiert, wer nachhaltig entwickelt, der kann auch nachhaltig den Mehrwert des Ganzen mit nach Hause nehmen. Selbstverständlich kostet ein längeres Nachdenken, ein genaueres Testen, ein Evaluieren immer etwas mehr Geld. Die Entwickler sprechen durchaus von 5 bis 8 % Mehraufwand, wenn man sich um Barrierefreiheit kümmert. Aber auf der anderen Seite bedeutet es natürlich im Umkehrschluss, dass der Mehrwert, der darin steckt, für alle ein Mehrwert ist. Denn Barrierefreiheit – darauf komme ich gleich zurück – ist auch in unserer praktischen Arbeit ein Thema – das haben wir gezeigt und ich kann es an Beispielen belegen –, das für alle von Vorteil ist.

Es gibt Standards und – es wurde erwähnt – die BITV 2.0, im Bundesbereich in der Anwendung. In Sachsen wird sie leider nicht konkret in der Anwendung umgesetzt. Sie basiert auf einer internationalen Festlegung der WCAG und ist technologisch auf dem neuesten Stand. Auch die EU ist gerade dabei, eine Barrierefreiheitsinitiative einzubringen und die Länder verstärkt zum Thema Barrierefreiheit und die Anwendung der WCAG-Richtlinien – Web Content Accessibility Guidelines 2.0 – in die Anwendung zu bringen. Das sind Standards, Technologien, die wir nutzen können, um darauf aufzubauen und Barrierefreiheit abzusichern.

Wer kann das in Sachsen tun? Damit komme ich zu meiner kleinen Einblendung der Werbung für uns als Deutsche Zentralbücherei für Blinde. Als Staatsbetrieb leisten wir hier Arbeit.

BIKOSAX ist die barrierefreie Aufbereitung von Informations- und Kommunikationsangeboten des Freistaates Sachsen, eine Rahmenvereinbarung, die die DZB inzwischen mit der Staatskanzlei abgeschlossen hat und mit dem eigenen Ministerium und auch mit anderen Ministerien anstrebt abzuschließen, eine konkrete Vereinbarung von Verfahren, Dienstleistungen, die in Anspruch genommen werden können, um Behördeneinrichtungen des Freistaates zu beraten.

Ich kann hier im Originalton aus dem Bereich der Staatskanzlei berichten: Mit großer Begeisterung hat der Relaunch von „sachsen.de“ in der letzten Zeit stattgefunden. Das Thema Barrierefreiheit hat dabei eine große Rolle gespielt, und es hat erstmals dazu geführt, dass die Techniker sagen: Der Code, die Software, die Seiten, die Anwendungen, die gestaltet wurden, sind valider Code – die Techniker wissen, was darunter zu verstehen ist – und das ist Mehrwert für alle. Es funktioniert auf allen Browsern und unter vielen Bedingungen. Man kann Farben und Kontraste verändern. Man ist in der Lage, seine Oberfläche den Bedürfnissen entsprechend anzupassen.

Das ist Barrierefreiheit im modernen Sinne. Das ist das Thema Barrierefreiheit, was Mehrwert für uns alle ist. Denken Sie daran: Wir sitzen im Auto, wollen auf dem Handy auch etwas lesen, oder das Sehvermögen lässt nach, dann wollen Sie vielleicht auch die Möglichkeit haben, die Kontraste zu verändern. Das ist heute auch Barrierefreiheit und das ist möglich. Wir als DZB stehen gern bereit, diese Dienstleistung für das Justizministerium, aber auch für andere Einrichtungen und Behörden des Freistaates umzusetzen.

Seien Sie quasi Optimisten, seien Sie positiv im Bereich der Barrierefreiheit. Die Technologie und die Dienstleister sind vorhanden. Es gibt jetzt die Möglichkeit, darauf zu reagieren.

Ich werde Ihnen jetzt noch kurze etwas Technisches demonstrieren. Ich denke, wenn Sie es praktisch erleben, ist das dadurch vielleicht noch etwas anschaulicher. Es ist ein Telefon mit diesem angebissenen Apfel. Ich könnte auch eines von Android nehmen. Ich will hier für keine bestimmte Firma werben. Es spricht jetzt ein bisschen schnell, keine Sorge. Ich stelle es gleich ein wenig langsamer ein. Ich habe mir gedacht, ich spiele Ihnen einmal ein Stück des Gesetzentwurfes vor, über den wir gerade sprechen.

(Der Sachverständige gibt ein PDF-Dokument mit einem Smartphone akustisch wieder.)

Haben Sie das verstanden?

(Heiterkeit im Saal)

Also, ich habe es nur verstanden, weil ich es mir vorher angeschaut habe. Dieses Dokument ist nicht barrierefrei.

Zum einen wollte ich Ihnen zeigen: Man kann es sogar verstehen. Zum anderen wollte ich Ihnen zeigen: Barrierefrei war das nicht unbedingt. Dieses PDF-Dokument ist zwar

grundsätzlich lesbar, aber Sie haben gerade die Tabelle erlebt mit den vielen Nicht-Personalstellen, die hier eingeplant sind. Es ist ja ein schmerzvolles Thema. Kein Personal spart natürlich Gelder, auf der anderen Seite setzt IT-Entwicklung, neue Technologie, Personal voraus. Das will ich jetzt gar nicht bewerten, denn das ist ja Gegenstand der Erörterungen.

Aber die Barrierefreiheit in dem Bereich, ein Dokument aufzubereiten, macht es natürlich einfacher, es zu verstehen, es zu nutzen. Was ich Ihnen aber auch zeigen wollte, ist: Es ist ein Gerät, das ich im normalen Handel gekauft habe. Ich habe einen Screenreader aktiviert, der auf dem Gerät bereits installiert war. Ich habe Standardsoftware benutzt. Ich habe Ihnen ein Dokument vorgespielt, das ich per E-Mail zugesandt bekommen habe und mit dem ich mich heute Morgen inhaltlich noch einmal beschäftigt habe.

Das ist Barrierefreiheit für mich, das ist moderne Kommunikation, wie sie funktioniert und wie sie auch jeder Blinde und sehbehinderte Mensch anfordert und benötigt. Wenn wir es mit der Staatsmodernisierung ernst meinen, kommen wir nicht umhin, auch behinderte Menschen mitzunehmen. Denken Sie daran: In zehn, 20, 30 Jahren haben auch Sie Sehprobleme, und Sie werden sich freuen, wenn die Dinge barrierefrei funktionieren.

Herzlichen Dank.

Amt. Vors. Peter Schowtka: Vielen Dank, Herr Prof. Kahlisch, auch für die akustische Darstellung, die recht interessant war. Für den Hinweis, dass alle älter werden, bin ich ganz besonders dankbar,

(Heiterkeit)

weil ich das selbst am eigenen Leibe erlebe. Ich sitze jetzt hier, weil ich der Älteste des Ausschusses bin. – Ich darf jetzt Frau Lohmann das Wort erteilen. Frau Lohmann kommt vom Bundesministerium des Innern. Bitte, Frau Lohmann.

Beate Lohmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Auch ich bin sehr gern Ihrer Einladung gefolgt, an der heutigen Anhörung teilzunehmen.

In meiner Abteilung im BMI wurde in breiter Abstimmung mit Kommunen, Ländern und den Bundesressorts das E-Government-Gesetz des Bundes erarbeitet. Das vorliegende Sächsische E-Government-Gesetz ist aus Bundessicht ausdrücklich zu begrüßen und – das möchte ich meiner Stellungnahme gleich voranstellen – es verbindet das Machbare mit dem Notwendigen, baut auf Vorhandenem auf und entwickelt es zielgerichtet weiter.

Bürgerinnen und Bürger erwarten eine zeitgemäße, effiziente und vor allem leistungsfähige Verwaltung. Die Wirtschaft braucht möglichst einfache und schnelle Prozesse im Austausch mit den Behörden. Die Verwaltung selbst steht vor großen ökonomischen, demografischen und ökologischen Herausforderungen, die sich angesichts knapper Ressourcen mit den bisherigen Strukturen, Prozessen und Verhaltensweisen meines Erachtens nicht bewältigen lassen. Es reicht eben nicht, einfach noch ein wenig schneller oder umweltbewusster oder effizienter zu werden. Ich denke, wir müssen neue Wege gehen und wir brauchen einen Perspektivwechsel.

Hierbei hilft uns moderne Informations- und Kommunikationstechnologie – aber eben nur dann, wenn wir sie richtig einsetzen.

Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft ist zur Selbstverständlichkeit geworden. Ihr wird sich auch die Verwaltung nicht entziehen können. Die Erwartung von Unternehmen und zunehmend IT-affinen Bürgern sind hier eindeutig. Aber auch Sparzwänge und Fragen zu Standortentwicklungen sind treibende Kräfte.

In ganz Europa entwickeln Verwaltungen und Regierungen Programme und Strategien, um die Kommunikation zwischen Unternehmen, Bürgern und ihren Behörden in die digitale Welt zu überführen. Wenn der Bürger aber zu jeder Zeit und von jedem Ort aus Fragen und Anträge stellen kann und wenn Unternehmen automatisierte, standardisierte Formulare haben, um ihre Anliegen erledigen zu können, dann sparen wir Zeit. Es wird einfacher und für alle nachvollziehbarer.

Gesamtwirtschaftlich sinken damit Transaktionskosten und zugleich werden Innovationen im öffentlichen und privaten Bereich angestoßen. Erfolgreich sind diese Programme aber nur dann, wenn sie von den Bürgern und Unternehmen angenommen werden – auch von der Verwaltung selber, sage ich dazu –, und dazu müssen sie bedienerfreundlich sein, und das heißt vor allen Dingen, einfach zu nutzen sein.

Diesen Weg zu einfachen Anwendungen zu gehen gelingt nur dann, wenn man ganz klare Ziele hat, wenn man Handlungskompetenz und auch die Bereitschaft dazu hat und da eine Führung übernehmen will.

Ich denke, diesem Anspruch wird der vorliegende Entwurf gerecht. Er setzt den von Bund und Ländern erarbeiteten bundesweiten Standard nicht nur um, sondern er hält auch zu den zuvor beschriebenen Herausforderungen und Ansprüchen adäquate Antworten bereit.

Als ein wesentliches Hindernis für die Verbreitung von E-Government-Angeboten der Verwaltung wurden die bestehenden 4000 Schriftformerfordernisse im öffentlichen Recht identifiziert. Folgerichtig ist der Ersatz der Schriftform durch elektronische Möglichkeiten ein wesentliches Anliegen von Bund und Ländern.

Bei der Umsetzung bleibt das Land an dieser Stelle jedoch hinter dem bundesrechtlichen Standard zurück. Die Bundesbehörden sind verpflichtet, die Nutzung der Online-Ausweisfunktion zu ermöglichen und die E-Mails anzunehmen. Sie in Sachsen stellen diese Regelung leider unter Haushaltsvorbehalt. Die tatsächliche Umsetzung durch Landesbehörden und die Träger der kommunalen Selbstverwaltung bleibt damit ungewiss. Sie kennen die Haushaltslage viel besser als ich und können damit auch das Risiko besser abschätzen, ob und wann die entsprechende technische Infrastruktur geschaffen wird. Ganz ohne Budget wird es aber eben nicht gehen. Wenn aber Mittel für IT-Investitionen zur Verfügung stehen, ist es eine Frage der Priorisierung, für die es meines Erachtens eine klare Richtungsentscheidung geben sollte. Dies gilt umso mehr, als beispielsweise der Aufbau eines zentralen sächsischen eID-Services oder Servers oder eines zentralen De-Mail-Gateways mit recht überschaubaren Kosten verbunden sind.

Eine Beliebigkeit bei der tatsächlichen Umsetzung des Schriftformersatzes wird auch die falschen Signale in die Wirtschaft senden. Sie wird dann ebenso zögerlich in neue

Infrastrukturen investieren. Haushaltsvorbehalte helfen meiner Erfahrung nach immer nur denen, die keine Reformen wollen.

Mit § 9 – Interoperabilität – und § 12 – Elektronische Vorgangsbearbeitung – wurden zwei weitere für den Erfolg von E-Government wesentliche Komponenten auch unter den Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln gestellt. Was aber passiert, wenn nichts passiert? Dann wird Verwaltung weiter in Papier arbeiten; bestenfalls wird der Zugang digital. Ohne den Anspruch, interoperabel zu arbeiten, wird aber weiter in Insellösungen investiert werden.

Ich möchte das gern einmal mit dem Autobau vergleichen. Das, was wir bislang machen, ist, dass wir sehr individuelle Fahrzeuge zu enormen Kosten produzieren. Ohne Standardisierung hätten die Fahrzeuge, also unser Exportschlager, heute weder die Qualität, noch könnten sie auch nur annähernd zu gleichen Kosten erworben werden.

Mehrwerte und Kostenreduktion sind ohne Interoperabilität und die dafür notwendigen Standards nicht zu erreichen. Die Notwendigkeit zur Interoperabilität, zu Standardisierung und optimierten durchgängigen medienbruchfreien Prozessen bestätigt auch die Gesetzesfolgenabschätzung zum Bundes-E-Government-Gesetz. In einem sehr aufwendigen Verfahren haben Experten des Statistischen Bundesamtes und anderer Institutionen die mit dem E-Government-Gesetz verbundenen Kostenfolgen dargestellt und auch das Einsparpotenzial berechnet. Sie haben festgestellt, dass die Digitalisierung der Verwaltung ohne Prozessoptimierung und Standardisierung und ohne koordiniertes Vorgehen teuer, aber nicht schneller und einfacher oder effektiver wird. Bei konsequenter Umsetzung des Gesetzes aber übersteigt allein das jährliche Einsparvolumen die einmalige Anschubfinanzierung deutlich. Und nur dann werden auch die übrigen Mehrwerte der Digitalisierung gehoben.

Dieses Ergebnis lässt sich dem Grunde nach sicher auch auf Sachsen übertragen. Um dieses Einsparpotenzial zu realisieren, müssen zunächst sinnvolle und koordinierte Investitionen getätigt werden. Richtig und wichtig ist daher die Regelung zu den zentralen Basiskomponenten im § 10. Das Einsparpotenzial durch einmalige Entwicklung bzw. Beschaffung liegt auf der Hand. Dies gilt für alle zur Unterstützung eines Verwaltungsprozesses beteiligten Komponenten, vom elektronischen Zugang bis zu elektronischen Verkündungsmöglichkeiten. Einsparpotenzial lässt sich insbesondere dann generieren, wenn alle Komponenten in allen geeigneten Bereichen umgesetzt werden. Ich sehe hier das Land Sachsen, abgesehen von dem Haushaltsvorbehalt, sehr gut aufgestellt.

Ich begrüße auch die Regelung zur Barrierefreiheit. Sie ist notwendig, wenn wir den elektronischen Zugang allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen wollen. Ich weise nur auch darauf hin, dass man immer schauen muss, was machbar ist, und man weiß eben auch, bei dem Thema sind die letzten ein, zwei Prozent, die man erreichen will, sprich: flächendeckend, überall und an jedem Ort, extrem teuer.

Zu befürworten ist der sächsische Ansatz, die Beschlüsse des IT-Planungsrates für gemeinsame Standards auch in allen Bereichen der Landesverwaltung und insbesondere auch der kommunalen Selbstverwaltungsträger vorzuschreiben. Nur so

können gemeinsame Standards wirklich umgesetzt und zu einem für alle Adressaten verbindlichen Instrument werden.

Bürgerinnen und Bürger erleben Verwaltungskontakte in den meisten Fällen auf der kommunalen Ebene. Dort wird Verwaltung greifbar, und dort erwarten die Bürgerinnen und Bürger schnelle und bürgerfreundliche Verfahren. Der rechtliche Rahmen für die digitale Verwaltung wird mit dem E-Government-Gesetz des Bundes und dem des Landes Sachsen vorgegeben. Jetzt geht es um die zügige und koordinierte Umsetzung gerade auch in den Kommunen. Dabei handelt es sich eben nicht um neue Aufgaben für die Kommunalverwaltung, sondern vielmehr um die Frage, wie die bestehenden Aufgaben auch in Zukunft serviceorientiert und effizienter erledigt werden können. Wie kann in Zeiten knapper Haushaltsmittel und demografisch bedingtem Mitarbeitermangel die Verwaltung den vollen Umfang an Dienstleistungen für die Adressaten bieten? Hierzu sind E-Government-Lösungen meines Erachtens unerlässlich.

Richtig und notwendig sind auch die Regelungen zum Datenschutz in §§ 5 und 6. Der Einsatz von Kommunikationstechnologie verändert die Sorgen um Datensicherheit und die Vorbehalte der Bürger. Auch angesichts des globalen Überwachungsskandals wird deutlich, dass digitale Dienste im öffentlichen Sektor so zu gestalten sind, dass sich die gesellschaftlichen Vorstellungen von Transparenz und Datensicherheit in der technischen Architektur widerspiegeln.

Die Ursachen der Sicherheitsbedenken und des fehlenden Vertrauens sind vielfältig und deren Ausprägung nur schwer messbar. Keinesfalls sollte man versuchen, Vorbehalte oder Ängste wegzudiskutieren. Reformen haben eben nur dann Erfolg, wenn sie akzeptiert werden, und daher müssen wir Systeme bereitstellen, die ein Höchstmaß an Transparenz bieten, Kontrolle durch den Bürger ermöglichen und vor allen Dingen auch Datensicherheit erhöhen. Zugleich bedarf es insbesondere bei gemeinsamen Verfahren, bei denen mehrere Behörden personenbezogene Daten verarbeiten, eines hohen Datenschutzstandards.

Meine Damen und Herren! Sachsen geht den einzigen und richtigen Weg hin zu einem zukunftsorientierten Verwaltungsumbau und setzt mit dem Sächsischen E-Government-Gesetz einen entscheidenden Meilenstein für diesen Weg. Ich hoffe sehr, dass Sie auch den Mut für die notwendigen Investitionen finden.

Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Frau Lohmann, eine Punktlandung. – Dann fahren wir fort mit Herrn Dr. Mentzinis. Bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Pablo Mentzinis: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Herzlichen Dank, auch für die Gelegenheit, hier für die IT-Wirtschaft das E-Government-Gesetz des Landes Sachsen zu bewerten. Vieles ist schon gesagt worden. Da kann ich mich insbesondere meiner Vorrednerin, Frau Lohmann aus dem BMI, in sehr vielen Punkten anschließen. Gleichwohl möchte ich noch ein paar Aspekte aus Sicht der IT-Wirtschaft näher beleuchten.

Eines vorweg: Sachsen ist Pionier unter den Ländern mit der Regelung, die hier getroffen wird. Es ist das erste Land, das nach dem E-Government-Gesetz des Bundes jetzt einen eigenen Weg geht. Es gibt zwar eine gesetzliche Regelung in Schleswig-

Holstein, sie ist schon aus dem Jahr 2008 oder 2009, aber da werden keine – wenn man so will – materiellen Regelungen, die das Verfahren betreffen, geschaffen, sondern ausschließlich das Verhältnis von Land und Kommunen bei der Kooperation beim E-Government wird da näher geregelt.

Das schafft auch dieses Gesetz, aber eben auch weitaus mehr. Gerade aus dem E-Government-Gesetz des Bundes werden eine Reihe von sehr wichtigen und sehr guten Regelungen, zum Beispiel die Bezahlungsfunktion und vieles andere mehr, übernommen.

Ich will weiter vorwegschicken: Um zu verstehen, worum es beim E-Government eigentlich geht, sollte man sich noch einmal ganz kurz die vier Evolutionsstufen von E-Government anschauen. Das geht ganz schlaglichtartig: Wir haben Information, eine Website, Kommunikation – E-Mail, dann Transaktion – und das ist genau die Stufe, die wir jetzt hier erreichen wollen.

Transaktion ist ein komplett elektronischer Austausch von Dokumenten von der einen zur anderen Seite und wieder zurück. Der Bürger stellt einen Antrag und bekommt die Genehmigung voll elektronisch. Idealerweise können auch alle weiteren antragberührenden Dokumente elektronisch versandt werden. Die vierte Stufe spielt hierbei nur eine nachgeordnete Rolle während der Komplettintegration von Systemen. Das ist vor allem für Wirtschaftssysteme relevant und kann hierbei erst einmal nachrangig laufen.

Ein Punkt fehlt im Sächsischen E-Government-Gesetz komplett, ist aber wirklich elementar und findet sich im Bundesgesetz wieder. § 9 enthält die Vorgabe zur Prozessoptimierung. Bevor ich neue Prozesse einführe, sollte ich mir überlegen, ob ich die alten Verfahren, wie ich sie aus der Papierwelt kenne, eins zu eins so übernehmen kann und muss oder ob mir nicht die Digitalisierung schnellere, effektivere Regelungen zu Mitzeichnungspflichten etc. ermöglicht. Das ist ein wichtiger Punkt.

Frau Lohmann hat bereits erwähnt, dass die Schriftform – wenn man so will – der natürliche Feind von E-Government ist. Die Schriftform gibt es nicht aus Tradition. Wir haben entsprechende Formenvorschriften insbesondere deshalb, weil die Schriftform eine Beweisfunktion hat, eine Warnfunktion wahrnehmen soll usw. Deshalb haben wir – Frau Lohmann sagte es – im Bundesbereich in 4 000 Gesetzen entsprechende Schriftformanordnungen und darüber hinaus flächendeckend über die gesamte Verwaltung die sogenannte gefühlte Schriftform, die der Normenkontrollrat in einem Gutachten sehr plakativ diskutiert hat.

Zum einen ist es ein extrem wichtiger Schritt, den auch Sachsen gehen muss, dieses Normenscreening anzugehen. Das heißt, für das Landesrecht ist zu prüfen: Wo brauchen wir ernsthaft die Schriftform und wo kann man darauf verzichten? Können wir nicht, um beim Beispiel Warnfunktion zu bleiben, mit entsprechenden vorgeschalteten Warnhinweisen bei einem elektronischen Formular einen ähnlichen Effekt erreichen? Schaffen wir es nicht, durch die Aufbewahrung der elektronisch signierten oder jedenfalls nachweisbar abgesandten und nachweisbar zugestellten Dokumente via De-Mail oder mit Nachweis über den Personalausweis, die sogar einen Zeitstempel haben, noch eine höhere Sicherheit als allein durch eine Unterschrift zu erreichen, sodass man auf diese Nachweisfunktion in vielen Punkten verzichten könnte?

Zum Normenkontrollrat. Ich hatte § 13 des E-Government-Gesetzes angesprochen. Eine Regelung schreibt nicht allein deshalb die Schriftform vor, weil es entsprechende Formulare gibt. Selbstverständlich ist Verwaltung formularbasiert und sie organisiert sich mit Formularen. Das macht Sinn und trägt zur Standardisierung des Verfahrens bei. Dass wir unten rechts das Unterschriftenfeld haben, das ist Tradition, aber es ist nicht unbedingt zielführend, wenn wir die elektronische Verwaltung einführen wollen. Dort, wo wir keine Schriftformerfordernisse gesetzlicher Natur haben, können wir definitiv darauf verzichten. Deshalb wäre das ein sehr wichtiger Schritt, den auch Sachsen gehen sollte.

Ich hatte eingangs gesagt, die meisten Punkten sind von meinen Vorrednern gebracht worden. Deshalb möchte ich es dabei bewenden lassen.

Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Dr. Mentzinis. – Wir fahren fort mit Herrn Prof. Dr. Westfeld. Bitte.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Vielen Dank. – Ich bin Datenschutzbeauftragter einer Hochschule, und ich finde dieses Gesetz gut, weil damit auch Grundlagen geschaffen werden, dass klar ist, welche Aufgaben die Verwaltung hat. Das ist gerade für mich bei der Beurteilung von Verfahren, ob sie zulässig sind, extrem wichtig. Ich finde das Gesetz ziemlich gut.

Beim Lesen der Drucksache, insbesondere im zweiten Teil, habe ich mich über die Anmerkungen des Sächsischen Datenschutzbeauftragten gefreut. Auf einige kleine Punkte möchte ich eingehen.

Erstens. Verschlüsselungsverfahren – so steht es in § 2 Abs. 1 Satz 3 – sind anzubieten und grundsätzlich anzuwenden; dies ist heute bereits mehrfach erwähnt worden. Beim Wörtchen „grundsätzlich“ besteht die Befürchtung, dass das ziemlich ausgedehnt ausgelegt wird und man eher zur Ausnahme greift. Vielleicht kann man dieses Wörtchen einfach streichen oder eine etwas einschränkende Formulierung verwenden wie: Verschlüsselungsverfahren sind anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände dies nicht angemessen ist.

Weiterhin ist es immer wichtig, dass von den Begriffen her eine Anschlussfähigkeit zu den anderen Gesetzen besteht. Es taucht zum Beispiel der Begriff „elektronische Kommunikation“ auf. Diesen könnte man ersetzen durch „Übermittlung elektronischer Dokumente“, wie es zum Beispiel im Verwaltungsverfahrensgesetz steht. Übermittlung ist ein Begriff, der auch im Sächsischen Datenschutzgesetz definiert ist.

Mein Hauptpunkt ist § 10 Abs. 4, in dem die Staatsregierung ferner ermächtigt wird, die Ausgestaltung einzelner Basiskomponenten zu regeln. „Die Rechtsverordnungen nach Satz 3 können insbesondere Regelungen enthalten über“ – dann kommt drittens – „die von der konkreten Basiskomponente zu verarbeitenden personenbezogenen Daten.“ Es wird die Festlegung, welche Daten und zu welchen Zwecken verarbeitet werden sollen, ausgelagert in eine Verordnung.

Dazu möchte ich aus der Stellungnahme des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zitieren: „Sofern eine derartige Befugnis zur Vorratsdatenhaltung per Rechtsverordnung

geregelt werden soll, sollte sich dies normenklar aus den Vorschriften des formellen Gesetzes ergeben. Vorzuziehen wäre allerdings eine Regelung im Gesetz selbst, in der ich mir auch eine Einwilligung in die in einer Verordnung weitergehend geregelte Datenverarbeitung vorstellen könnte.“

Auch der sächsische Verfassungsgerichtshof – ich zitiere aus einem Urteil vom 14. Mai 1996 – hatte gesagt: „Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben.“

Ich bringe noch ein Zitat aus der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 20, 150 zu der Möglichkeit, Verordnungen zu ermächtigen: „Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung gebietet, dass der Gesetzgeber im Bereich der Grundrechtsausübung die der staatlichen Eingriffsmöglichkeit offenliegende Rechtssphäre selbst abgrenzt und dies nicht dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlässt.“ Es wäre zu begrüßen, wenn das nicht in eine Verordnung ausgelagert wird.

In § 4 Abs. 2 Satz 2 taucht der Begriff Veröffentlichung auf. Das ist wieder so ein Begriff, der in dem Gesetz nicht richtig definiert ist. Es steht: wenn der Zweck ihrer Veröffentlichung erledigt ist und die fortdauernde Veröffentlichung das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde. Das könnte man ersetzen mit: wenn die fortdauernde Bereithaltung zur Einsicht oder zum Abruf das Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen beeinträchtigen würde.

Ich bin mir dessen bewusst – damit komme ich zum Schluss –, dass solch eine gesetzliche Regelung Grenzen hat. Ich habe gestern das Amt24 besucht und habe in meinen Browsereinstellungen das Häkchen gesetzt „Ich möchte nicht verfolgt werden“. Das heißt, ich setze den „Do-Not-Track-Header“, der als Widerspruchserklärung gilt. Ich habe festgestellt, dass dennoch meine Daten an „etracker“ – die Komponente, die die Nutzer auf Amt24 verfolgt – übertragen werden. Ich bin auch nicht damit einverstanden, dass dort zum Beispiel nur ein Widerspruch für die Zukunft möglich ist; denn ich werde nicht zu Beginn des Nutzungsvorgangs informiert. Ich möchte auch rückwirkend für die Zeit, in der ich keine Widerspruchsmöglichkeit hatte, dem widersprechen können. Das ist bereits im Telemedien-Gesetz geregelt und müsste eigentlich nur umgesetzt werden.

Danke.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Prof. Westfeld. – Nur eine kurze Info: Wie haben Sie das festgestellt? Denn für uns Laien ist das nicht festzustellen. Oder?

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Ich habe da so ein Plug-in installiert; nennt sich Ad Block Plus, und da kann man sich einblenden lassen, welche externen Elemente die Seite mit verwendet.

Vors. Martin Modschiedler: Ich meinte ja uns Laien. Okay.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Ich dachte, das ist schon ein Werkzeug, das auch Laien anwenden können. Ansonsten bin ich natürlich Professor für Informatik.

(Heiterkeit)

Vors. Martin Modschiedler: Dann fahren wir fort mit Herrn Piskol. Bitte.

Daniel Piskol: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatsminister! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages ganz herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken. Auch wenn uns diese erst sehr kurzfristig erreicht hat, sind wir natürlich gern bereit, hier zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die sächsischen Kommunen davon in hohem Maße betroffen sind.

Mit dem Sächsischen E-Government-Gesetz werden notwendige rechtliche Voraussetzungen geschaffen für die weitergehende Nutzung von Informationstechnik des Landes und Kommunalverwaltungen. Lassen Sie mich meinen Ausführungen voranstellen, dass der Sächsische Städte- und Gemeindetag den Gesetzentwurf und dessen Ziele als insgesamt positiv bewertet. Entsprechendes ist auch unserer Stellungnahme zu entnehmen, die als Anlage zur Drucksache beiliegt.

Wir sind sehr dankbar dafür, dass das sächsische Justizministerium auch die kommunale Ebene bereits sehr frühzeitig in die Erarbeitung des Gesetzentwurfes eingebunden hat. Hierdurch konnten bereits im Vorfeld einige Sachverhalte angesprochen, diskutiert und letztlich überarbeitet werden, wodurch die Akzeptanz des Gesetzes bei den sächsischen Kommunen deutlich gefördert wurde. Insbesondere die ursprünglich vorgesehenen Rechtsverordnungen, über die die Kommunen zu weiteren Kommunikationswegen, Bezahlmöglichkeiten etc. verpflichtet werden sollten, hätten das Gesetz und dieses Vorhaben für die Kommunen unkalkulierbar werden lassen.

Lassen Sie mich nun kurz aufzählen, was die Umsetzung des Gesetzes konkret für die Kommunen bedeutet.

Sie sind verpflichtet, eine elektronische Kommunikation zu ermöglichen und hierbei Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Es wird eine Verpflichtung geschaffen, elektronische Zahlungen zu ermöglichen. Es wird die Möglichkeit gesetzlich geregelt, durch elektronische Mitteilung Verkündungsblätter zu publizieren. Die Kommunen werden zur Erstellung und Pflege von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten verpflichtet und sollen elektronische Angebote barrierefrei ausgestalten. Darüber hinaus sind zwingend Daten für die Basiskomponente Amt24 bereitzustellen. Letztlich darf die Datenübermittlung nur noch über das sächsische Verwaltungsnetz oder eine gleichwertige Alternative erfolgen.

Ich möchte zu den einzelnen Punkten – mit einer Ausnahme – nicht ins Detail gehen. Das Thema Barrierefreiheit wurde bereits mehrfach angesprochen. Ich darf Herrn Sachverständigen Boysen kurz an der Stelle zitieren, der ausführte, dass sich die Kommunen in Sachen Barrierefreiheit nicht abkoppeln dürfen, sondern versuchen sollten, die Grundsätze der Barrierefreiheit einzuhalten. Genau so ist es derzeit im Gesetz geregelt, und genau so werden das die Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend tun.

Es wurde angesprochen: So wie neue Gebäude heute barrierefrei geplant und gebaut werden, so ist das aus meiner Sicht auch auf elektronische Angebote, neue Internet-Homepages etc. in der Praxis anzuwenden. Dort, wo zentrale Angebote, sprich: die Basiskomponenten des Freistaates, genutzt werden, gehen wir als kommunale Seite davon aus, dass die Basiskomponenten entsprechend barrierefrei gestaltet sind und so die Möglichkeiten entsprechend anbieten.

Ich komme zurück zu meiner Aufzählung. – Es ist festzustellen, dass diese Verpflichtungen, aber auch die des E-Government-Gesetzes des Bundes – ich nehme das bewusst als Block wahr, da es hier Überschneidungen gibt – dazu führen, dass auf die sächsischen Städte und Gemeinden Kosten für die Schaffung bzw. auch die Einbindung der vorausgesetzten Technologien zukommen werden. Dies betrifft insbesondere die kleinen und mittleren Kommunen, die sich neben der rein finanziellen Haushaltsbelastung auch personellem und organisatorischem Aufwand konfrontiert sehen.

Mir ist jedoch noch etwas anderes sehr wichtig. Selbstverständlich wurden im Rahmen unserer Verbändeanhörung auch die Mitglieder des Sächsischen Städte- und Gemeindetages einbezogen. Neben fachlichen und finanziellen Hinweisen erreichten uns auch zahlreiche Nachfragen bezüglich der praktischen Umsetzung dieses Gesetzes in den Kommunen. Zwar werden durch die Bereitstellung der bereits erwähnten Basiskomponenten zentrale technische Möglichkeiten angeboten. Hierbei sei angemerkt, dass sich die staatliche und die kommunale Ebene vor Kurzem auf eine Fortschreibung der Rahmenvereinbarung zur Mitnutzung verständigt haben, die bis 2018 eine zentrale Mitfinanzierung durch FAG-Mittel vorsieht. Dennoch dürfen die Kommunen auch in der praktischen Umsetzung nicht alleingelassen werden.

Hierzu haben wir in unserer Stellungnahme die Erarbeitung eines Handlungsleitfadens angeregt unter Federführung des SMJus und Mitarbeit kommunaler Vertreter, so wie wir das in der Vergangenheit bereits mehrfach gehandhabt haben. Wir sind sehr dankbar dafür, dass das Justizministerium diese Anregung inzwischen aufgegriffen und die entsprechende Erstellung eines Leitfadens zugesagt hat. Ein Auftaktgespräch ist bereits für die nächste Woche angesetzt.

Wir erwarten uns von diesem Leitfaden eine eingängige Beschreibung zu den einzelnen Umsetzungserfordernissen. Da sollten beispielsweise die zentralen Angebote zur Umsetzung der elektronischen Kommunikation und zum Zahlungsverkehr beschrieben und auch deren Integration in die kommunale Infrastruktur dargestellt werden. Es sollte auf die Fragen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen eingegangen und einzelne Schritte benannt werden, aber auch Ansprechpartner und Hinweise zu Schulungsmöglichkeiten für die Kommunen sollten aufgeführt werden.

Darüber hinaus sollte es Hinweise oder gegebenenfalls Muster zu den geforderten Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten innerhalb dieses Handlungsleitfadens geben. Auch – und das ist sehr wichtig – muss es eine Aufstellung der Daten geben, die tatsächlich für das Amt²⁴ durch die Kommunen künftig zwingend bereitzustellen sind bzw. wie diese zu pflegen sind.

Ich möchte meine Aufzählung an dieser Stelle beenden. Über die genaueren Inhalte werden wir uns sicherlich mit dem Justizministerium noch abstimmen. Insgesamt sind wir sehr zuversichtlich, dass wir durch diesen Handlungsleitfaden eine gemeinsame

praktikable Grundlage für die Umsetzung des Gesetzes in den sächsischen Kommunen schaffen können.

Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Piskol vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag, vielen Dank. – Jetzt schließen wir mit dem Sächsischen Landkreistag. Frau Sommerfeld, bitte.

Yvonne Sommerfeld: Vielen herzlichen Dank. – Ich darf mich natürlich auch recht herzlich dafür bedanken, dass uns heute die Möglichkeit gegeben wird, hier die Sicht der sächsischen Landkreise zum vorgelegten Gesetzentwurf zu schildern. Das nehmen wir sehr gerne wahr.

In der Vorbereitung auf die heutige Anhörung habe ich überlegt, wie ich es angehe. Gehe ich Paragraf für Paragraf durch oder gebe ich Ihnen meinen allgemeinen Überblick oder Einblick darin, wie die Landkreise sozusagen in dieses Thema eingebunden werden? – Ich habe mich für den letzteren Weg entschieden. Ich möchte Ihnen also quasi grundsätzlich einmal etwas zum Thema elektronische Verwaltung gerade im Auge der Bedeutung für die Landkreisverwaltung sagen und damit ein wenig auch das ergänzen, was Herr Piskol vorgetragen hat.

Die Aussagen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Gesetzentwurf werden von uns voll unterstützt. Sie bilden nach unserer Auffassung die Realität sehr gut ab. Wie dort nämlich beschrieben, machen auch die Landkreise seit einigen Jahren verstärkt die Erfahrung, dass Bürger und Wirtschaft eine Anpassung der Verwaltung an die reale Lebenswelt, gerade eben auch in der Nutzung moderner Technologien, erwarten und auch einfordern.

Nachdem sich der flächendeckende Einsatz von PC-Arbeitsplätzen in den Verwaltungen als Standard etabliert hat, richtete sich der Blick der Verwaltung daher zunehmend auf die Frage, was der moderne Bürger, der die Nutzung von Informationstechnik in den verschiedenen Formen im alltäglichen Leben, privat wie auch beruflich, gewöhnt ist, von einer modernen Verwaltung erwartet. Gleiches gilt natürlich auch in Bezug auf den Blick Richtung Wirtschaft und aus der Wirtschaft.

Das große Thema der letzten Jahre, zusätzlich verstärkt durch die Umsetzungsverpflichtungen aus der EU-Dienstleistungsrichtlinie, war und ist daher die Bereitstellung digitaler Dienste und die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Was meint das? Das meint zum einen, für Bürger und Unternehmen die Möglichkeit zu schaffen, rechtssicher online Anträge zu stellen und auch Bescheide zu erhalten, auf der anderen Seite aber auch die schnell damit verbundene Frage der generell papierlosen Abwicklung von Verwaltungsverfahren innerhalb der Behörde, vom Eingang eines Antrags bis hin zur elektronischen Archivierung.

Genau diesen Themen widmet sich das vorgelegte Sächsische E-Government-Gesetz. Die Prozesse – das ist, denke ich, klar – sind längst noch nicht abgeschlossen, aber die Kreisverwaltungen sind hier auf einem guten Weg. Ich möchte an dieser Stelle auf ein aktuelles Projekt der Landkreise Vogtlandkreis und Landkreis Görlitz verweisen, die gerade dabei sind, die gesamte Kreisverwaltung elektronisch abzubilden, also dort eine elektronische Akte einzuführen für sämtliche Verwaltungsbereiche. Das ist ein sehr

großes Projekt, welches neben der Betrachtung der technischen Fragen natürlich insbesondere auch die Betrachtung organisatorischer Prozesse erfordert, was vorhin ja auch schon einmal angesprochen wurde: dass das einen engen Zusammenhang miteinander hat.

Beschäftigt man sich näher mit diesen Themen, wird sehr schnell klar, dass der Einsatz moderner Technik nicht unerhebliche monetäre Mittel erfordert. Vor allem auch dieser Aspekt hat im Laufe der Jahre in allen Verwaltungsebenen zu der Überzeugung geführt, dass es einer gewissen Vereinheitlichung und Standardisierung und einer Zusammenarbeit über die einzelnen Verwaltungsebenen hinaus bedarf.

Wir verstehen sowohl das Bundes-E-Government-Gesetz als auch das Sächsische E-Government-Gesetz als Wege, diesen als notwendig erkannten Themen einen rechtlichen Rahmen und eine gewisse Verbindlichkeit zu geben. Wir sind zudem der Auffassung, dass das Sächsische E-Government-Gesetz in seiner Ihnen nun vorgelegten Form den Kommunen dennoch genügend Freiraum lässt, selbst zu entscheiden, wie tiefgründig sie in das Thema E-Government einsteigen möchten und auch können. Dies war bei den ersten Fassungen des Gesetzentwurfs bei Weitem nicht so.

Nun aber wird das Gesetz den unterschiedlichen Möglichkeiten und Erfordernissen von Verwaltungen unterschiedlicher Größe gerecht, indem es sich für die Träger der Selbstverwaltung auf die Normierung von Grundstandards beschränkt. Damit meine ich zum Beispiel die Regelung im § 2, wonach elektronische Kommunikation ermöglicht werden muss. In der Begründung ist dazu näher ausgeführt, dass E-Mail-Kommunikation den Anforderungen bereits genügt. § 3 regelt, dass elektronische Zahlung ermöglicht werden muss. Art und Anzahl der angebotenen Zahlungswege kann die Kommune selbst bestimmen.

Komplizierter, technisch aufwendiger und teurer wird es schon bei den Anforderungen an Verschlüsselungsverfahren sowie an die die Schriftform ersetzenden Verfahren und anderes. Hier sind wir uns, denke ich, mit dem Freistaat einig, dass solche technisch komplexen und finanziell aufwendigen Themen, soweit es geht, über zentrale Lösungen geregelt werden sollen, die allen Verwaltungsebenen zur Mitnutzung zur Verfügung gestellt werden.

Herr Piskol hat es bereits angesprochen: Bereits seit dem Jahr 2011 gibt es eine entsprechende Vereinbarung zur Mitnutzung von sogenannten zentralen Basiskomponenten, die der Freistaat bereitstellt und die durch die Kommunen mit genutzt werden können. Finanziert wird das über die Gelder aus dem FAG. Die Mitnutzung dieser zentralen Basiskomponenten, die weiter ausgebaut werden und zu denen auch neue Komponenten hinzukommen, wird durch das Sächsische E-Government-Gesetz nach unserer Auffassung eine neue und verstärkte Bedeutung erfahren.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Freistaat und die Kommunen entschlossen, die besagte Vereinbarung zu verlängern. Wir sind gerade im Abstimmungsprozess zunächst für die nächsten vier Jahre, bis 2018. Das soll auch wieder über eine FAG-Finanzierung realisiert werden, um auch den kleineren Kommunen eine kostenfreie Möglichkeit zu eröffnen, diese technischen Komponenten zu nutzen und einzusetzen. So dürfte es nach unserer Auffassung allen Kommunalverwaltungen möglich sein, die

Anforderungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes möglichst kostengünstig zu erfüllen.

Stehen für Schriftform ersetzende Verfahren, die jederzeit auf Bundesebene über den aktuellen Katalog hinaus ergänzt werden können, keine Basiskomponenten zur Verfügung oder fehlen Haushaltsmittel, um diese zur Verfügung zu stellen oder zum Einsatz zu bringen, sind die Kommunen wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Einsatz dieser Verfahren befreit, bis eine entsprechende zentrale Komponente zur Verfügung steht. Diese Klarstellung in der Begründung zu § 2 Abs. 2 wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt meinen wir, dass die Regelungen des Sächsischen E-Government-Gesetzes angemessen sind und dazu beitragen werden, neue Impulse für die Intensivierung der IT-Unterstützung auch in Kommunalverwaltungen zu geben. Darüber hinaus wird die bereits heute gute Zusammenarbeit zwischen staatlichen und kommunalen Behörden im Bereich der IT gefestigt und gestärkt und gewissermaßen ein Rahmen für diese gegeben.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Vors. Martin Modschiedler: Frau Sommerfeld, herzlichen Dank. – Damit schließen wir die Runde der Stellungnahmen und steigen in die Diskussion ein. Die erste Meldung kam von Herrn Schiemann, danach folgen Frau Bonk und Herr Biesok.

Marko Schiemann, CDU: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Namens der CDU-Fraktion bedanke ich mich bei Ihnen, dass Sie uns als Experten bei dieser interessanten Gesetzgebungsmaterie zur Verfügung stehen.

Ich habe zunächst zwei Fragen, die ich sehr stark auf die Thematik Normenklarheit und Bestimmtheitsgebot dieses Gesetzes konzentrieren möchte. Ich stelle die Fragen an Prof. Degenhart und Prof. Heckmann. Sie haben in Ihren Statements bereits dargelegt, dass die Fragen des Bestimmtheitsgebotes und der Normenklarheit noch einmal auf den Prüfstand sollten. Könnten Sie das vielleicht mit einigen Beispielen erhärten? Herr Prof. Heckmann, ich möchte des Weiteren erfragen, inwieweit das Thema Informationsöffentlichkeit – das hatten Sie so formuliert – stärker bei dem Gesetzentwurf zu beachten ist.

Die zweite Frage geht in Richtung der kommunalen Ebene. Wie bewertet die kommunale Ebene die Fragen des Artikels 85 der Sächsischen Verfassung unter Beachtung der entsprechenden Ausgleichsmechanismen? Bewerten Sie diesen Gesetzentwurf als ausgleichspflichtig, oder sind die Regelungen, die im Entwurf vorliegen, nicht ausgleichspflichtig? Diese Aussage hätte ich gern von den beiden Vertretern der kommunalen Ebene. Wenn die Verfassungsrechtler sich dazu äußern wollen, wäre ich ihnen auch sehr verbunden.

Vors. Martin Modschiedler: Zur Frage 1 Herr Prof. Degenhart, bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Ich wünsche mir in erster Linie eine Klarstellung beispielsweise bei § 2 Abs. 1. Sie müssen elektronische Kommunikation ermöglichen. Sie müssen auch elektronische Kommunikation ermöglichen, wäre hier vielleicht eine

einfache Klarstellung. Dies möglichst elegant formuliert, ist dann noch die andere Frage.

Ganz allgemein: Es wurde in einigen der schriftlichen Stellungnahmen angeregt, wie wir das auch in anderen Gesetzen – TKG und ähnlichen – haben, die sehr viel technische Fachbegriffe verwenden – beim Rundfunkstaatsvertrag usw. –, dass Begriffsbestimmungen und Definitionen vorangestellt werden, wie die entsprechenden Begriffe im Sinne des Gesetzes zu definieren sind. Diese Anregungen aus einigen der Stellungnahmen erscheinen mir durchaus sinnvoll zu sein.

Des Weiteren wäre zu überprüfen, dass dort, wo Sollvorschriften enthalten sind, die Voraussetzungen etwas mehr konkretisiert werden. Es wurde auf Barrierefreiheit hingewiesen. Hier wurde die Frage aufgeworfen, ob die Sollvorschrift ausreichend bestimmt ist im Hinblick auf die Verpflichtung, Barrierefreiheit zu gewährleisten. Auf diese Anregung möchte ich zurückkommen.

Im Bereich des § 8, dem Bereitstellen von Daten in öffentlichen Netzen, hat Kollege Heckmann zu wenig an Open-Data gesehen. Ich habe es in die andere Richtung gedeutet: dass es vielleicht zu open verstanden werden könnte. Ich denke, dass beide Richtungen sinnvoll zu bestimmen sind im Rahmen der Gesetze oder wie auch immer. Ob man das dann verknüpfen will mit einer ähnlichen Bestimmung wie der im Informationsfreiheitsgesetz – das es in Sachsen nicht gibt –, welche Informationen tatsächlich bereitzustellen sind, ob eine Verpflichtung zu Open-Data – oder wie wir es formulieren wollen – aufgenommen werden sollte, das ist eine Frage des Ermessens und würde eine entsprechende Erweiterung des Gesetzeswortlautes bedingen. Aber ich sagte bereits: Nach derzeitigem Stand hat ein schlankes Gesetz, das einen ersten Einstieg vornimmt, durchaus etwas für sich. Man weiß auch nicht, was in dieser Richtung noch an Bedarfen kommt.

Schließlich könnte der Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung präzisiert werden im Bereich von E-Government. Hier erschien mir die Anregung vonseiten des Vertreters des BITKOM sehr interessant, dass es nicht zwingend sein muss, unsere Aktenführung, wie wir sie in Papierform haben, eins zu eins auf die elektronische Papierführung zu übertragen. Dazu wäre möglicherweise die Fantasie der Rechtsgestalter gefragt, wie elektronische Aktenführung mediengerecht, medienbruchfrei organisiert werden könnte. Es wird natürlich für längere Zeit – so vermute ich – doch eine parallele elektronische und traditionelle Aktenführung geben, und bekanntlich sind derartige Übergangsphasen immer sehr schwer zu bewältigen. Auf der anderen Seite erscheint mir hierbei ein radikaler Bruch, sozusagen ein Switch Off, fast nicht darstellbar.

Letzer Punkt. Vom Datenschutzbeauftragten wurde auch angesprochen: Diese Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 4 könnte verfassungsrechtlich noch etwas bestimmter gefasst werden.

Das waren einige Punkte, die die Klarstellung im Gesetz betreffen. – Danke.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Prof. Degenhart. – Herr Prof. Heckmann, bitte.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Herr Schiemann, vielen Dank für die Gelegenheit, noch etwas ergänzen zu dürfen. Die zehn Minuten waren natürlich knapp bemessen. Normalerweise umfassen meine Vorträge und Vorlesungen zu diesem Thema mindestens eine halbe oder dreiviertel Stunde. Das wäre auch angemessen, aber ich muss mich kurzfassen.

Wir haben hier die Herausforderung – gerade im IT-Bereich –, das Spannungsfeld von Bestimmtheit auf der einen Seite und Zukunftsoffenheit und technischer Offenheit auf der anderen Seite zu bewältigen. Ich denke, der Gesetzgeber, der Entwurfsverfasser hat hier einen guten Mittelweg gefunden.

Natürlich gibt es Dinge, die man präzisieren könnte. Die Frage ist nur, wie das dann geschehen soll. Ich nenne jetzt ganz kurz ein paar Beispiele. Gerade im Bereich Verschlüsselung, mit der ich mich näher befasst habe, ist auch hier vonseiten der Sachverständigen die Frage mit dem Begriff „grundsätzlich“ aufgeworfen worden, ob man hier möglicherweise eine Unklarheit hätte in der Frage, wie es der Freistaat Sachsen künftig mit der verschlüsselten Kommunikation hält.

Ich denke, es ist nicht zwingend, den Wortlaut im Entwurf ändern zu müssen. Man könnte es auch etwas anders fassen, aber es wäre jetzt aus meiner Sicht bereits unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten allemal hinreichend normenbestimmt; denn es muss ausgelegt werden im Kontext von Angebot und Anwendung. Das ist das Konzept des Gesetzes, und das ist eindeutig. Das Angebot muss immer unterbreitet werden. Deswegen sind die Befürchtungen fehl am Platze, zu sagen, ja, man könnte über das Wort „grundsätzlich“ plötzlich die Sache wieder aufweichen. Nein, der Staat muss von sich aus immer Sorge tragen, dass verschlüsselt kommuniziert werden kann. Nur: Der Bürger oder die Unternehmen müssen das nicht annehmen und sind deswegen nicht gezwungen, sodass auch Befürchtungen, der Bürger wäre jetzt überfordert mit diesen Dingen, hier auch nicht berechtigt sind.

Es gibt ja auch nun einmal Kommunikationsfälle, in denen eine schnelle, einfache Kommunikation – und sei es über eine Facebook-Fanseite einer Behörde – auch unverschlüsselt problemlos zulässig sein sollte. Das heißt, wenn ich also das Konzept zugrunde lege und dementsprechend auslege – und die Gesetzesbegründung macht das auch deutlich –, kann ich dann in der Praxis genau die Fälle so erfassen, wie es vom Gesetzgeber gewollt ist. .

In der Tat, was die Datenverschlüsselung betrifft, bleibt das Gesetz hier auf den ersten Blick unklar. Ich denke, es ist eine bewusste Unklarheit, nämlich eine Offenheit; denn es soll Teil des IT-Sicherheitskonzepts werden, wenn und wie genau ich verschlüsseln will, mit welchen Methoden, mit welchen Instrumenten. Auch das ist dann bedarfsgerecht. Beispielsweise eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, über die immer wieder diskutiert wird, ist nicht unbedingt immer zwingend. Was wir hier brauchen, ist ein adäquates Sicherheitsniveau in der elektronischen Kommunikation.

Was wo wann in welcher Form und wie weit verschlüsselt werden soll, auch welche Instrumente es in den nächsten Jahren geben wird – man kann das Gesetz nicht jedes Jahr anpassen an die technische Entwicklung –, das könnte beim IT-Sicherheitskonzept in die Strategie hinein und muss sich dann in der Praxis bewähren. Das Gesetz soll nur den grundsätzlichen Rahmen, den Impuls schaffen, und ich finde, das ist hier gut gelungen.

Dann ganz kurz noch einmal zu Open Data, um das einfach klarzustellen, weil hier einige Verwirrungen noch herrschen. Wir haben hier zu sehen eine Zusammenschau von Informationsfreiheit, Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip. Das ergibt, dass öffentliche Daten, also Daten, die der Staat quasi erhebt, verarbeitet usw., im Regelfall offene Daten sein müssen, weil sie nämlich dem Bürger gehören und nicht dem Staat. Das ist einfach die Sichtweise des Staates als Dienstleister für den Bürger, das ist das Prinzip der Volkssouveränität. Das kann man aus all dem herleiten.

Deswegen muss der Staat auch begründen, inwiefern er dem Bürger diese Daten vorenthalten will. Es sind nicht seine Daten. Und es gibt natürlich Begründungen, wie Datenschutz, wie Geheimnisschutz. Im Informationsfreiheitsgesetz kennen wir das, das ist ja auch so konzipiert, und es ist im Grunde genommen eine Umkehr der Darlegungslast. Wir haben einen Wandel. Früher war der Bürger Bittsteller, ein Auskunftsbegehren musste er ausführlich begründen, und der Staat hat in seiner Allmächtigkeit ab und zu mal eine Auskunft gegeben. Das hat sich gewandelt. Im Informationsfreiheitsgesetz steht schon mal, dass der Bürger so diesen Anspruch auch hatte, und das muss sich weiter wandeln in Richtung Open Data. Erst dann haben wir einen verfassungsgerechten Zustand erreicht.

Die andere Hinderung war ja das Thema der Praktikabilität. Ich konnte bislang nicht einfach meine Aktenschränke öffnen und sagen: Bürger, guck du mal in die Akten rein! Das ging nicht, schon aus verschiedenen rechtlichen Gründen. Jetzt haben wir einen Paradigmenwechsel mit dem Internet, mit den Technologien. Wir können jetzt plötzlich Daten unterschiedlich in Strukturen quasi so vorfiltern, dass man auf Knopfdruck die Daten preisgibt, die man preisgeben darf, und Geheimnisse beispielsweise nicht automatisch preisgeben muss. Und der Bürger kann das zu Hause 24 Stunden am Tag machen. Er muss nicht in die Behörde hineingehen.

Das ist nun einmal die Entwicklung, die dafür sorgt, dass das, was der Staat bislang pragmatisch ablehnen durfte, weil es einfach nicht anders ging, jetzt nicht mehr ablehnen darf, weil die Technik es anders ermöglicht – ein Zustand, den es verfassungsrechtlich schon immer gab, seit 1949 jedenfalls mit dem Grundgesetz. Das ist das Prinzip des Open Data. Das muss man im Grundsatz so verstehen, und da gibt es aus meiner Sicht verfassungsrechtlich noch etwas nachzuhelfen. Ich denke, die nächste Reform in Sachsen kann das ja dann auch berücksichtigen.

Ein letztes Wort zum Mehrbelastungsausgleich. Ich habe mich damit jetzt nicht dezidiert befasst, muss ich sagen, aber ich habe sehr gerne Herrn Kollegen Degenhart zugehört und möchte mich seinen Ausführungen anschließen, damit Sie sehen, dass das auch durchaus von mir unterstützt wird. Auch ich sehe hier keine neuen Aufgaben, sondern Modalitäten, keine Änderungen sozusagen der bestehenden materiellen Lage, sondern wir haben im Grunde genommen nur die neue Form gewissermaßen, die für alle gilt, für Staat und Kommunen im Grunde genommen. Über diesen Mehrbelastungsausgleich haben wir sozusagen nicht ein Instrument zur Modernisierungsverhinderung; das kann es so nicht geben, und deswegen, meine ich, ist das verfassungsrechtlich in Ordnung. – Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Gut, Herr Prof. Heckmann, jetzt wissen wir, wie eine Dreiviertelstunde in zehn Minuten geht; Sie haben das ein bisschen komprimiert.

(Leichte Heiterkeit)

Herr Schiemann, eine Nachfrage? – Erledigt. Gut. Dann hätten wir den zweiten Themenkomplex noch, den kommunalen nämlich. Das geht dann an Herrn Piskol und Frau Sommerfeld.

Daniel Piskol: Die Frage würde ich gern aufgreifen, da wir in unserer Stellungnahme das Thema Mehrbelastungsausgleich entsprechend drin hatten. Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen haben sich ja seit der Einführung des Neuverschuldungsverbotes in der Sächsischen Verfassung grundlegend geändert. Führte bis 2013 nur die Übertragung neuer Aufgaben zum Mehrbelastungsausgleich, so greift die Ausgleichspflicht ab 2014 gewissermaßen auch bei Gesetzen oder Rechtsverordnungen, mit denen nachträglich eine finanzielle Mehrbelastung bei der Erledigung übertragener oder bestehender Aufgaben verursacht wird.

Sie kennen das Spannungsfeld: Während der Verfassungstext relativ eindeutig gefasst ist, wurde in der Begründung der Versuch unternommen, diese Regelung zu begrenzen. Ob dieses in der Begründung zum Ausdruck kommende enge Verständnis an dieser Stelle trägt, ist aus unserer Sicht sehr fraglich. Nicht nur wir als Landesverbände, sondern auch namhafte Verfassungsrechtler haben hier bereits Zweifel angemeldet, um nur die Professoren Wieland und Henneke an dieser Stelle zu nennen.

Aus unserer Sicht wird sich irgendwann der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit diesem Thema beschäftigen müssen. Ob der vorliegende Gesetzentwurf dazu genügend Anlass bietet, weiß ich nicht; ausschließen kann ich es natürlich nicht. Zu einem eindeutigen Statement sehe ich mich an dieser Stelle nicht in der Lage, da ich kein Jurist bin und mich da auch nicht vertieft auslassen möchte.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Piskol. – Frau Sommerfeld.

Yvonne Sommerfeld: Um Herrn Schiemann die Sorge zu nehmen: Die sächsischen Landkreise planen nicht, bezüglich dieses Gesetzes wegen eines MBA vors Verfassungsgericht zu ziehen – um das kurz zu sagen. Ich möchte aber vielleicht noch einmal grundsätzlich etwas zu der Thematik sagen. Warum haben wir das angesprochen? Herr Prof. Degenhart hat vorhin so ein bisschen nebenbei gesagt, es wären nicht die kommunalen Spitzenverbände, wenn sie das Thema MBA nicht ansprechen würden. Ganz so ist es vielleicht nicht. Aber natürlich, klar – -

Die Entstehung dieses Gesetzes, das Sie jetzt vorliegen haben, ist ein Prozess. Ich habe vorhin schon in meinem Statement angedeutet, dass es ursprünglich viel weiter gefasst, gedacht war. Da ist es natürlich unsere Aufgabe, auch den Blick auf die Kosten hinzulenken, die so ein Gesetz verursacht. Wir haben es, glaube ich, von allen Sachverständigen gehört, die gesagt haben: Jawohl, wir müssen hier etwas tun. Das ist gar keine Frage, auch die Landkreise wollen hier mittun, auch zu moderner Verwaltung zu werden. Aber wir dürfen nicht aus dem Blick verlieren, dass das Ganze eben auch Geld kostet.

Genau das haben wir hier eingefordert: dass man einen Blick darauf wirft und sich auch durchaus die verfassungsrechtliche Komponente mit anschaut. Ich denke, das ist in der Begründung zum jetzt vorliegenden Gesetzentwurf sehr, sehr ausführlich getan worden.

Ich denke, damit sind wir auch zufrieden – gerade mit dem, was wir vorhin schon angesprochen haben, mit der Nutzungsvereinbarung über die Basiskomponenten, die wir getroffen haben. Es findet sich auch an anderer Stelle in der Begründung noch einmal wieder, dass der Freistaat sagt: Genau das Thema haben wir schon erkannt; wenn das jeder einzeln macht, ist es einfach sehr teuer, wir wollen viele Sachen gemeinsam machen. Zum Beispiel auch die Zertifizierungslösungen sind da angesprochen worden, wobei der Freistaat sagt: Wir sind schon bereit, hier auch für die Kommunen, also für uns alle gemeinschaftlich, Sachen einzukaufen und diese zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen. Insofern sind wir, glaube ich, hier ganz zufrieden, wie wir jetzt eine Lösung gefunden haben.

Vors. Martin Modschiedler: Eine Nachfrage von Herrn Schiemann.

Marko Schiemann, CDU: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, Danke für die Möglichkeit nachzufragen. – Ich hatte in Ihrem Statement, Herr Piskol, festgestellt, dass Sie in der Aufzählung darauf hingewiesen haben, dass Aufgaben auf Sie zukommen, die einige Kommunen bisher so nicht erfüllen müssen, zumindest nach Gesetz. Kann ich Sie da so verstehen, dass das mit Mehrkosten verbunden war, diese Aufzählung, die Sie gemacht haben? Ich glaube, es waren fünf oder sechs Punkte, die neu dazugekommen sind: die Pflicht zur Verschlüsselung ist neu dazugekommen und die weiteren Punkte. Vielleicht können Sie zu dieser Aufzählung noch einmal etwas sagen. Die verfassungsrechtliche Bewertung überlassen wir auch anderen. Sie haben ja deutlich gemacht, dass das auch unter Gremienvorbehalt letztendlich steht.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Piskol direkt, bitte.

Daniel Piskol: Vielen Dank. – Ich hatte in meinem Statement darauf hingewiesen, dass wir das auch irgendwo als Paket sehen müssen. Es gibt die Regelungen des Bundesgesetzes, das in Teilen bereits in Kraft getreten ist, in einer wichtigen Komponente am 01.07.2014 in Kraft tritt, wo es gewisse Überschneidungen zum Sächsischen E-Government-Gesetz gibt.

Das heißt – und das haben wir heute auch aus den Statements der anderen Sachverständigen herausgehört –, es gibt tatsächlich an der einen oder anderen Stelle einen Mehraufwand durch das Sächsische E-Government-Gesetz. Ein Beispiel hierfür ist das Thema Amt24, die Datennachlieferung. Das Thema Verschlüsselung wurde ebenfalls angesprochen, das trotz der zentralen Möglichkeiten, die hier geboten werden, sehr intensiv werden kann. Aber wir sehen das Ganze als machbar an.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Wir fahren fort mit Frau Bonk.

Julia Bonk, DIE LINKE: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige! Auch seitens der Fraktion DIE LINKE vielen Dank für Ihre Ausführungen. Es ist auf Open-Data eingegangen worden. Meine Fraktion hat ja in dieser Legislaturperiode ein Verwaltungstransparenzgesetz vorgelegt. Herr Prof. Westfeld ist auf den Verordnungsvorbehalt eingegangen, sodass ich mich zunächst auf zwei Fragen konzentrieren kann, und zwar an Prof. Degenhart, Prof. Heckmann und Prof. Westfeld.

Zu § 3. Müsste die elektronische Bezahlung nicht ausführlicher geregelt werden und darüber hinaus die entsprechenden Sicherheitsstandards? Dazu sagt das Gesetz sehr wenig aus.

Meine zweite Frage: Müsste es nicht auch jenseits der üblichen Transaktionskosten zu einer kostenfreien Authentifizierungsform kommen? Sowohl De-Mail als auch der elektronische Personalausweis sind ja mit zusätzlichen Kosten für die Nutzerinnen und Nutzer verbunden. Ist das zu rechtfertigen, oder müsste es nicht eine kostenfreie Authentifizierung geben?

Prof. Westfeld, welche Formen der kostenfreien Authentifizierung wären möglich und denkbar?

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Wir beginnen mit der ersten Frage. Herr Prof. Degenhart, bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Was die elektronischen Zahlungsverfahren betrifft, so würde ich die Verpflichtung zur verschlüsselten Kommunikation auch auf die Zahlungsverfahren beziehen; denn es ist eine Form der Kommunikation. Insofern denke ich, dass das aus dem Zusammenhang des Gesetzes erkennbar ist, und im Übrigen setze ich es als selbstverständlich voraus, dass elektronische Zahlungsverfahren sicher sein müssen. Es wäre eine Klarstellung denkbar in dem Sinne: elektronische Zahlungsverfahren, die dem Stand der Datensicherheit oder Sicherheit des Zahlungsverkehrs entsprechen. Wir haben ja auch in anderen Gesetzen, die auf technische Standards Bezug nehmen, Formulierungen mit dem Inhalt, dass bestimmte Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik gelten. Es wäre also durchaus vorstellbar, das in dieser Form zu ergänzen: sichere Zahlungsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen. – Erster Punkt.

Zweiter Punkt. Müsste die Authentifizierung des Bürgers kostenfrei sein? Ich denke, eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, kostenfreie Behörden einzurichten, besteht wohl nicht; denn auch sonst müssten die Kosten der Kommunikation von demjenigen getragen werden, der die entsprechenden Wege nutzt. Sinnvoll wäre es sicher. Auf der anderen Seite befindet sich der elektronische Personalausweis nicht innerhalb der Kompetenz des Landesgesetzgebers, wenn ich richtig informiert bin. Somit wäre das im Gesetz schwer regelbar. Wünschenswert? – Ja. Zwingend vorgegeben? – Dazu würde ich sagen: nein.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Prof. Degenhart. – Herr Prof. Heckmann, bitte auch gleich Frage 1 und 2.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Ich kann mich kurzfassen, nachdem mir der Kollege vor mir im Alphabet das meiste schon abnimmt und ich ihm in seinen Ausführungen auch zustimmen kann.

Frau Bonk, was die Bezahlsysteme betrifft, so sprechen wir über ganz andere Dinge, beispielsweise Überweisungen per Onlinebanking. Die Banken haben mit den höchsten Sicherheitsstandard im elektronischen Verkehr. Von daher habe ich überhaupt keine Sorgen, dass man jetzt irgendwelche obskuren Verfahren verwenden würde, irgendwelche Bitcoins und Ähnliches, mit denen man dann im Freistaat Sachsen

handeln würde. Das bezieht sich wirklich auf die klassischen Verfahren, und diese sind bereits jetzt schon sicher. Ich denke, dafür braucht man keine Klarstellung im Gesetz.

Die Kostenfreiheit betreffend, muss man unterscheiden, ob es um den Staat oder um private Dienstleister geht. Die privaten Dienstleister, zum Beispiel die Telekom, De-Mail oder die Deutsche Post mit dem E-Post-Brief, haben ihr Porto. Das ist aber kein Unterschied zu heute, dass der Bürger, wenn er sich mit dem Brief authentifiziert – handgeschrieben und unterschrieben –, Porto zahlen muss. Diesbezüglich ist das keine Schlechterstellung für den Bürger. Es wird immer Streit darüber geben, ob das, was man zahlt – 55 oder 60 Cent –, angemessen ist. Aber verfassungsrechtlich ist es keine Frage.

Soweit der Staat selbst Dienstleister ist, zum Beispiel auf Portalen, haben wir eine Frage des Verwaltungsgebührenrechts: wenn man sich dort authentifiziert mit einem neuen Personalausweis, ob das in irgendeiner Weise Kosten verursachen könnte. Allemal sind es die Grundkosten, beispielsweise für ein Lesegerät für den nPA. Aber das ist etwas, das vielfältig später einsetzbar ist und aus meiner Sicht auch nicht zwingend ist. Ob er dem Bürger, um den Rollout zu erleichtern, ein wenig entgegenkommt und versucht, das günstiger zu gestalten, ist mehr eine allgemeine, praktische Frage. Auch hier sehe ich keinen rechtlichen Bedarf, diesbezüglich etwas zu ändern. – Danke.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Prof. Heckmann. – Herr Prof. Westfeld, zur nächsten Frage, bitte.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Das war die Frage zum kostenfreien Identitätsnachweis. Ich habe noch keinen neuen Personalausweis, denn mein alter gilt noch bis zum Jahr 2015, und ich hätte vor Kurzem solch ein Lesegerät für 100 Euro kaufen können. Das wäre sogar drahtlos gewesen. Einen Ausweis brauche ich ohnehin. Es gibt sicherlich kostenfreie Identitätsnachweismöglichkeiten, die aber nicht mit dem Signaturgesetz konform sind. Als Hochschulangehöriger habe ich selbst Zertifikate, die über den DFN-Verein bereitgestellt werden. Das sind Zertifikate, die jeder überprüfen kann, weil die Zertifizierungsstellen schon im Browser integriert sind. Es gibt aber auch – eine Klasse darunter, ohne dass der Name an das Zertifikat gebunden wird und wobei nur die E-Mail-Adresse zertifiziert wird – Möglichkeiten, sich ein kostenloses Zertifikat von privaten Firmen zu besorgen, zum Beispiel von Comodo. Ich weiß, dass man dort kostenlose Zertifikate bekommt.

Es gibt kostenfreie Identifikationsmöglichkeiten, aber sie sind momentan nicht die gesetzlichen. Kostenfreiheit würde dann wahrscheinlich auch weniger Sicherheit bedeuten.

Vors. Martin Modschiedler: Frau Bonk, noch eine Nachfrage?

Julia Bonk, DIE LINKE: Es wäre jetzt die Frage, ob es wirklich notwendigerweise weniger Sicherheit bedeuten muss, wenn man sie in die Liste der geltenden Zertifikate aufnimmt, zum Beispiel Comodo. Das wäre dann eine Gleichstellung und würde die Besserstellung von De-Mail aufheben.

Vors. Martin Modschiedler: Die Nachfrage geht an Herrn Prof. Westfeld.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Ich habe die Frage nicht richtig verstanden.

Julia Bonk, DIE LINKE: Wäre es notwendigerweise mit weniger Sicherheit verbunden, wenn man zum Beispiel Comodo in die Liste der gültigen Zertifikate aufnehmen würde?

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Ja, denn daran ist ja keine Identität gebunden. Jeder kann sich ja eine E-Mail – Andreas.Westfeld@irgendeinem_Provider.de oder Ähnliches – besorgen und sich dafür ein Zertifikat ausstellen lassen. Es ist dann wirklich nur die E-Mail, die von dem Inhaber der E-Mail-Adresse kommt; denn auch Absender kann man ja fälschen. Es ist sozusagen eine kleine Möglichkeit. Insbesondere eröffnet es die Möglichkeit der Verschlüsselung. Diese Möglichkeiten hat man, aber sie sind nicht wirklich identifizierend. Man kann sich sozusagen ein Pseudonym besorgen. Es ist dann wahrscheinlich nicht mehr erkennbar, ob es ein Pseudonym ist oder nicht. Bei De-Mail müssen die Pseudonyme mit „pn_“ oder irgendeinem Vorsatz nach dem Gesetz gekennzeichnet werden.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Wir fahren mit den Fragen von Herrn Biesok fort; bitte.

Carsten Biesok, FDP: Auch im Namen der FDP-Fraktion möchte ich mich ganz herzlich bei den Sachverständigen bedanken, dass sie uns heute hier zur Verfügung stehen. Ich habe in der ersten Fragerunde zwei Fragenkomplexe.

Zum einen geht es mir um die Barrierefreiheit, wie sie momentan im Gesetz vorgesehen ist. Aus Sicht der kommunalen Ebene interessiert mich: Wie würde die kommunale Ebene die Vorschläge, die von den Sachverständigen gekommen sind, bewerten, insbesondere hinsichtlich der Umsetzbarkeit auf kommunaler Ebene? Wenn der Bürger mit der Verwaltung in Kontakt tritt, dann wird es als Erstes sehr häufig die kommunale Ebene sein, sodass es bei Ihnen zuerst aufschlagen würde.

Der zweite Komplex ist das Thema Verschlüsselung. Herr Backs, wie stellen Sie es sich konkret vor, denn aus dem Vortrag ist das für mich nicht ganz klar hervorgegangen? Einerseits ist – und diese Auffassung teile ich – eine qualifizierte digitale Signatur nach dem Signaturgesetz für Privatpersonen mit einem Aufwand verbunden, der meines Erachtens ihre deutliche Verbreitung in der Bevölkerung bislang verhindert hat.

Andererseits habe ich herausgehört, dass eine Verschlüsselung erfolgen soll. Aber mir ist jetzt nicht ganz klar, was das Petitum der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist, wie diese Verschlüsselung, insbesondere vom Bürger zum Staat, zu erfolgen hat, oder ob es ein abgestuftes Verfahren zwischen Institutionen oder unter staatlichen oder kommunalen Institutionen untereinander oder Anwälten geben soll, wie das dann tatsächlich gemacht werden soll. Also: Die Kritik an der bestehenden Norm hat für mich nicht dazu geführt, zu erkennen, wie der Gestaltungsvorschlag ist, wie es geregelt werden sollte. Vielleicht könnte ich da noch paar weitere Informationen bekommen.

Vors. Martin Modschiedler: Okay. Vielen Dank, Herr Biesok. – Wir beginnen mit Herrn Piskol – nehme ich an –, und Frau Sommerfeld, die kommunale Ebene. Frau Sommerfeld, bitte; ich bin nur nach den Buchstaben gegangen. Sonst Ladies first. Tut mir leid.

Yvonne Sommerfeld: Kein Problem. Vielen herzlichen Dank.

Ich würde gern etwas sagen zum Thema Barrierefreiheit. Soweit ich es aus der Diskussion bzw. aus dem Vortrag heraushöre, war es vor allem die Forderung zum einen, das „sollen“ durch ein „muss“ zu ersetzen in § 7. Zum anderen war es wohl auch die Frage der angemessenen Form, den unbestimmten Rechtsbegriff hier noch weiter zu konkretisieren, weil die Befürchtung bestand, dass gerade die kommunale Ebene sich hier möglicherweise – ich sage es mal so – ihrer Verantwortung in Bezug auf Barrierefreiheit nicht bewusst ist.

Also, es ist mitnichten so, will ich mal an dieser Stelle so sagen. Ich finde, rein rechtlich gesehen ist „sollen“ natürlich schon eine sehr, sehr stark verpflichtende Aussage. Gut, klar, „muss“ ist noch stärker, aber „sollen“ heißt ja eigentlich: Im Regelfall ist das so zu tun, ausnahmsweise kann aber davon abgewichen werden. Hier muss man natürlich auch sehen – und genau das ist angesprochen worden von den anderen Sachverständigen –, dass auch durch die Herstellung von Barrierefreiheit – wenngleich ich gelernt habe, dass das nicht so hohe Kosten verursacht –, aber dennoch Kosten entstehen werden.

Das ist für uns einfach die Problematik, dass wir sagen: Wir wollen das einführen, wir sehen diese Verantwortung. Wir haben es gerade gehört: Es ist klar, wir haben eine immer weiter alternde Gesellschaft; es wird also möglicherweise jeden von uns einmal betreffen, dass wir auf solche Mittel, solche Umsetzungen auch angewiesen sind, gar keine Frage. Wir kennen die UN-Behindertenrechtskonvention, die wollen wir umsetzen. Aber das ist natürlich ein Prozess, der entsteht, ein Prozess, der gegangen werden muss.

Wir haben heute auch gehört, dass es am sinnvollsten, auch kostengünstigsten geht, wenn es von Anfang an eingeführt wird. Von daher war ja auch vorhin die Aussage von Herrn Piskol: Ja, wir sehen die Verantwortung, und bei neuen Verfahren muss es eine Rolle spielen, muss diese Barrierefreiheit umgesetzt werden. Aber das ist ein Prozess. Daher, finde ich, ist die Regelung, wie sie jetzt ist, zumindest zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht so schlecht ist. Denn in dem Moment, wo wir „muss“ hineinschreiben, müssen wir natürlich auch ein bisschen betrachten bzw. uns die Frage stellen: Ist das denn tatsächlich von einem Tag auf den anderen umsetzbar? Und da wurde vorhin ja auch gesagt: Das wird nicht von einem Tag auf den anderen umsetzbar sein. Da, denke ich, ist die Sollregelung, wie wir sie jetzt drin haben, der sinnvolle Weg.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Biesok, zur Klarstellung: Mit kommunaler Ebene habe ich jetzt die beiden angesprochen; war das so auch gemeint? – Okay. Dann Herr Piskol, bitte.

Daniel Piskol: Ganz kurz eine kleine Ergänzung noch zu den Ausführungen meiner Kollegin. Ich hatte vorhin in meinem Statement versucht, die entsprechende Aussage zu machen, dass sich die Kommunen an der Stelle durchaus der Verantwortung bewusst sind auch als Schnittstelle zum Bürger, wenn man es einmal so sagen will.

Ich habe vorhin mit großem Interesse das Angebot von Herrn Prof. Dr. Kahlisch entgegengenommen, dass sich die DZB anbietet, an der Stelle entsprechend als Ansprechpartner mit zur Verfügung zu stehen und auch zu beraten. Ich würde gerne im Rahmen der Erarbeitung des Handlungsleitfadens, den ich angesprochen hatte, die DZB einbeziehen, dass wir in dem Handlungsleitfaden gleich entsprechende

Empfehlungen, entsprechende Ausführungen zum Thema Barrierefreiheit geben. – Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Danke, Herr Piskol. – Dann kommen wir zum Themenkomplex zwei: Verschlüsselungen. Herr Rechtsanwalt Backs.

Volker Backs: Das kann man eigentlich nur ansagen, wenn man fragt: Was will die Kammer eigentlich, und wie sieht sie die Anwendbarkeit der QES, also der qualifizierten elektronischen Signatur, und des besonderen Anlasspostfachs im Hinblick auf einen Gesetzentwurf zum E-Government, der sich ja im Grunde genommen auf die Beziehungen und Relationen Bürger – Verwaltungen ausrichtet?

Ich schließe im Grunde genommen da an, wo ich sagte, ich habe bzw. die Kammer hat da Zweifel an der Zuständigkeit überhaupt des Gesetzgebers. Das kann man aber letztlich auch so festmachen, dass man fragt: Wofür würde es denn überhaupt zum Einsatz kommen? Wenn ich denn den Bürger nehme, der sich mit der Körperschaft, mit der Selbstverwaltungskörperschaft befasst, sind das ja nur sehr geringfügige Berührungspunkte, da ist kaum ein ernsthafter Kontakt, um dort Dokumente zu versenden oder Nachrichten. Wenn man sich den § 62 BRAO mal anschaut, was die Aufsicht über die Kammern angeht, dann ist letztlich dort nur von Interesse, was die verwaltungsrechtlichen Fragestellungen angeht, also alles das, was unterhalb der StPO passiert, also bundesgesetzliche Regelung.

Das ist extrem wenig, und dafür die gesetzliche Regelung mit zu öffnen für die Kammern macht keinen Sinn. Die Kammern selber sind intensivst mit der qualifizierten elektronischen Signatur ausgestattet und der elektronische Verkehr läuft auch nur über dieses Medium. Das macht auch Sinn, weil das auch wirklich die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist, also der möglichst sicherste Weg.

Bei dem, was in der Datenkommunikation Verwaltung – Bürger dann letztlich passiert, wäre es völlig grober Unfug, sage ich mal, dem Bürger eine qualifizierte elektronische Signatur aufzudrücken. Das braucht man in der Regel nicht, das muss man dann an Praktikabilitätsgesichtspunkten orientieren, auf welcher Ebene der Verschlüsselung man sich befindet. Spätestens da, wo man an gesetzliche Vorgaben stößt und entsprechende Signaturen braucht, wird man sich fragen müssen, wie man den Bürger dazu bringt, ob er denn tatsächlich dann eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt.

Vors. Martin Modschiedler: Eine Nachfrage, Herr Biesok.

Carsten Biesok, FDP: Ich würde die Frage gerne auf Herrn Heckmann erweitern, wenn er dazu auch noch etwas sagen würde.

Vors. Martin Modschiedler: Dann Herr Prof. Heckmann, bitte.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Vielen Dank. – Ich will das nur kurz ergänzen. Ich glaube, wir müssen hier unterscheiden zwischen Verschlüsselungsverfahren im Rahmen von Authentifizierung und der Verschlüsselung im engeren Sinne, sozusagen aus einem Klartext quasi einen nicht lesbaren Text zu machen, was besonders der Vertraulichkeit dient.

Wenn Sie jetzt die qualifizierte Signatur ansprechen: Sie dient der Authentizität und der Integrität der Kommunikation; sie hat nichts zu tun mit Verschlüsselung im engeren Sinne der Vertraulichkeit, weil auch eine Nachricht, die endqualifiziert signiert ist, im Klartext lesbar ist. Das ist einfach eine technische Angelegenheit.

Die E-Mail beispielsweise dient der authentifizierten Integrität und hat auch eine Verschlüsselung als eine Transportverschlüsselung, keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Eine normale E-Mail kann sehr wohl verschlüsselt sein, auch mit kostenfreien Angeboten wie PGP, das dient aber nicht der Authentifizierung. Wir haben also hier ganz unterschiedliche Instrumente, die dann auch teilweise durcheinandergeworfen werden.

Wenn wir jetzt davon reden, dass die Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung verschlüsselt werden soll, dann geht es gerade um die Vertraulichkeit -die große Diskussion derzeit, dass da nicht mitgelesen werden kann. Das hat aber überhaupt nichts zu tun mit der qualifizierten Signatur; denn die qualifizierte Signatur ist nur eine Frage eines speziellen Mechanismus zur Herstellung der Authentifizierung. Da haben wir ganz andere Möglichkeiten. Die E-Mail ist auf Bundesebene jetzt da ein Beispiel. Wir können eben auch auf andere Weise Authentifizierungen machen. Man kann über Portalanmeldung, beispielsweise das EGVP, gehen und Ähnliches.

Das sind alles Instrumente, die hier angeboten werden. Der sächsische Entwurf zeichnet sich ja dadurch aus, dass er gerade hier technikneutral und insbesondere anbieteroffen ist. Das heißt, er bietet ganz unterschiedliche Möglichkeiten zur Authentifizierung an, er beschränkt sich nicht auf einzelne. Und schon gar nicht schreibt er dem Bürger die qualifizierte Signatur vor. Das hat nämlich gar nichts zu tun mit der Regelung zur Verschlüsselung.

Das vielleicht einfach nur einmal zur Klarstellung, dass wir hier zwei verschiedene Ebenen haben, obwohl natürlich Authentifizierung auch etwas mit Schlüssel zu tun hat, aber es ist nicht die Verschlüsselung im Sinne der Wahrung der Vertraulichkeit.

Vors. Martin Modschiedler: Herzlichen Dank, Herr Prof. Heckmann. – Dann können wir fortfahren mit Frau Jähnigen. Bitte.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Vielen Dank an die Sachverständigen für ihre Expertisen, ihre Zeit, auch im Namen der Grünen-Fraktion. Ich möchte meine ersten zwei Fragen auf die Umsetzung des Gesetzes richten.

In § 7 Abs. 1 – davon war schon die Rede – bekommen der Freistaat und die Selbstverwaltungsträger die Aufgabe, Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte zu erstellen. Können uns die Sachverständigen – das besonders gefragt an Herrn Prof. Heckmann und an Herrn Prof. Westfeld, aber auch an andere, wenn sie etwas dazu sagen können – hier Beispiele, Empfehlungen guter Praxis aus staatlicher und kommunaler Ebene geben, wie diese Aufgabe ausgefüllt und umgesetzt werden kann.

Die zweite Frage bezieht auch noch einmal auf den Haushaltsvorbehalt und auf die Umsetzung des Gesetzes. Aus dem Gesetzantrag ergibt sich – das ist das Vorblatt zu den Kosten –, dass auf Landesebene zur Umsetzung Kosten eingeordnet werden müssen, ab diesem Jahr anfallen, im Haushaltsplan aber noch nicht eingestellt sind laut

Kostenblatt. Auswirkungen auf die kommunalen Träger werden mit null geschätzt – das verwundert mich, ehrlich gesagt –, und Folgekosten können nicht beziffert werden.

Im Artikel 3 Inkrafttreten steht, dass die Vorschrift zur Übermittlung elektronischer Dokumente in zwei Jahren nach Verkündung in Kraft treten soll und die Vorschrift zur Einführung der elektronischen Kommunikation generell vier Jahre nach Verkündung des Gesetzes. – Jetzt kommt gleich die Frage; ich muss es nur erläutern, sonst ist es unverständlich. – Genau wie bei den Normen, auf die Bezug genommen wird, ist aber ein Haushaltsvorbehalt enthalten. Also: Das Gesetz tritt zwar in Kraft, aber nur wenn man dann die Norm „unter Haushaltsvorbehalt“ liest, und wir haben vorn eine Situation, bei der nach dem Gesetzentwurf die erste Tranche der erforderlichen Mittel noch gar nicht im Haushalt enthalten ist.

Deshalb meine zweite Frage: Schätzen Sie dieses Gesetz eigentlich als umsetzbar ein, wenn der Haushaltsvorbehalt so drinsteht, aber schon die erste Portion der Mittel gar nicht geplant ist? Die Frage geht an alle, die dazu etwas sagen mögen. Einige hatten es bereits angedeutet.

Vors. Martin Modschiedler: Wir beginnen mit der ersten Frage. Herr Prof. Heckmann.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Frau Jähnigen, vielen Dank für diese Frage. Ich kann Ihnen jetzt leider nicht aus dem Kopf heraus Beispiele für Best Practice liefern. Man könnte es aber gern nachreichen, wenn besonderer Bedarf besteht. Man müsste schauen, welche Behörde hierbei schon beispielhaft vorangegangen ist. Ich bin sicher, es gibt solche Fälle, auf jeden Fall aus dem Unternehmensbereich, und was jetzt solche Konzepte betrifft, gibt es keinen so großen Unterschied zwischen Staat und Unternehmen – im Grundsatz jedenfalls.

Aber ich kann Ihnen kurz etwas zu den Inhalten eines solchen Konzeptes sagen. Es geht natürlich mit der Analyse des Schutzbedarfs los: Jede Behörde, jede Stelle, die Daten verarbeitet, muss erst einmal analysieren: Was geschieht dort überhaupt? Welche Daten habe ich? Wie sind sie zu klassifizieren? Sind sie besonders sensibel? Denn in der Sozialverwaltung oder Steuerverwaltung ist es ganz anders als in anderen Verwaltungsbereichen. Welche Workflows, welche Prozesse laufen derzeit? Habe ich Dinge outgesourct, an welchen Dienstleister? Solche Dinge sind zunächst zu analysieren, damit ich weiß: Wo stehe ich überhaupt mit meinen Servern? Soll ich das künftig weiterhin selbst verarbeiten, oder soll ich das auch outsource? Auch Cloud-Computing und Ähnliches spielen eine Rolle. Ich muss mir die Schutzziele noch einmal vergegenwärtigen: Was will ich auf welche Weise schützen? Welches adäquate Sicherheitssystem ist bezahlbar? Auch dazu sollte ich eine Abwägung treffen. Was will ich erreichen? Dazu brauche ich ein Umsetzungskonzept.

Wir haben dabei das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik – BSI – mit entsprechenden Grundschutzkatalogen und Ähnlichem zur Seite stehen, an dem man sich sehr stark orientieren kann. Das alles lässt sich am Ende sicherlich in irgendeiner Form bewerkstelligen. Mein Credo war ja: Sie brauchen solche Konzepte, denn ansonsten werden Sie Informationssicherheit planlos, per Zufall organisieren. Das muss konzipiert werden. Wie das genau geschieht, das braucht der Gesetzgeber nicht regeln. Man wird sich sicherlich an guter Praxis orientieren; das ist richtig. Ich kann Ihnen jetzt leider nicht ad hoc sagen, ob beispielsweise die Stadt Passau das schon umgesetzt hat. Ich fürchte, dass es vielleicht nicht einmal der Fall ist.

(Heiterkeit)

Aber das ist jetzt Spekulation. Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Wir fahren mit Prof. Westfeld zum ersten Themenkomplex fort.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Es ging um § 5 Abs. 1 Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepte. Datenschutzkonzept: Es ist in § 9 Sächsisches Datenschutzgesetz bereits festgeschrieben, welche Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes zu ergreifen sind. Es ist auch meine Aufgabe, das regelmäßig abzunehmen. Bei sensiblen Verfahren gibt es eine Vorabkontrolle, ob das Datenschutzkonzept stimmig ist. Für das Informationssicherheitskonzept gibt es im Freistaat auch eine VVV Informationssicherheit, die das bereits regelt. Nicht gerade für die Hochschulen, denn dort versuche ich momentan, so etwas aufzubauen. Es ist gesetzlich nicht verpflichtend, ein Informationssicherheitsmanagement zu haben; aber es ist doch sehr hilfreich. Von daher finde ich gut, dass es in dem Gesetz steht. Das begrüße ich ausdrücklich.

Vors. Martin Modschiedler: Gibt es zu dem Themenkomplex noch andere Meinungen, es war ja an alle gerichtet? – Nicht.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Wenn so etwas nachgereicht werden kann, hätten wahrscheinlich nicht nur wir Interesse.

Vors. Martin Modschiedler: Okay. – Im zweiten Themenkomplex ging es um die Umsetzung Haushaltsvorbehalt. Die Frage war an alle, die dazu etwas sagen können, gerichtet. – Frau Lohmann, bitte.

Beate Lohmann: Ich verstehe Ihre Bedenken, bin aber trotzdem optimistisch, dass sich das umsetzen lässt. Eine Ausführung zum Haushaltsvorbehalt habe ich bereits gemacht. In diesem Jahr ist grundsätzlich Geld für IT vorhanden. Der Prozess – das entnehme ich der Diskussion mit den Kommunen und Kreisen – läuft schon längere Zeit, und man hätte im Grundsatz Vorsorge treffen können. Es ist immer auch eine Frage der Priorisierung: An welcher Stelle bringe ich Geld ein? Bevor man jetzt großartig anfängt zu investieren, muss man erst einmal in Ruhe überlegen, was der richtige Schritt ist. Es gibt den IT-Kooperationsrat, der dazu Absprechen treffen wird.

Das ist ein Prozess, der langsam eintritt. Erfahrungsgemäß – so geht es uns im Bund auch – haben wir im ersten Jahr mal nichts, im letzten Jahr hatten wir auch nichts und haben auch nichts gebraucht. Dieses Jahr geht es langsam und verhalten los. Das dauert einfach, und es ist nicht schlau, direkt das Geld erst einmal auszugeben und festzulegen.

Vors. Martin Modschiedler: Gibt es weitere Äußerungen? – Frau Sommerfeld, bitte.

Yvonne Sommerfeld: Ich möchte ergänzen, wir hatten es vorhin schon mehrmals erwähnt, und genau das kommt zum Tragen: Es gibt für viele Dinge, die vorgeschrieben sind, bereits diese Basiskomponenten, die ich angesprochen hatte. Gerade die elektronische Kommunikation per E-Mail – das hat jeder – ist unproblematisch. Das

Angebot von Bezahlverfahren, Überweisung reicht aus. Aber auch wenn man darüber hinaus etwas machen will, ist gerade der Freistaat dabei, eine Basiskomponente weiter zu qualifizieren. Verschlüsselungen gibt es. Basiskomponente Verschlüsselung und Signatur heißt das wohl; ich bin nicht der Techniker. Dazu kann man sich erkundigen.

Es gibt noch einige andere Bereiche, bei denen so etwas zum Einsatz kommt, zum Beispiel Amt24, Zuständigkeitsfinder. Es ist auch eine Verpflichtung für die Verwaltungen beschrieben, quasi Informationen über sich und Verwaltungsverfahren, über Dokumente, die eingereicht und vorgelegt werden müssen, sichtbar zu machen. Beispielsweise über Amt24 kann das dargestellt werden. Es gibt schon eine ganze Reihe, aber im Laufe der Zeit werden wir immer wieder neue Fragen bekommen, sowohl was die Anforderungen der Bürger an die Verwaltung angeht als auch die Fragen der technischen Umsetzung. Ich denke, dafür ist das mit dem Haushaltsvorbehalt offengehalten worden.

Die Dinge, die jetzt verpflichtend enthalten sind, sind im großen Maße über die aktuellen Basiskomponenten schon abbildbar.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Frau Jähnigen hat eine Nachfrage.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Verstehe ich das, was Sie gerade gesagt haben, so richtig? Es wird zwar ein Zeitraum für das Inkrafttreten dieser Komponenten geregelt, da aber außerdem noch ein Haushaltsvorbehalt besteht, ist der tatsächliche Umsetzungshorizont trotz dieser Fristen faktisch völlig unklar. Verstehe ich das richtig?

Vors. Martin Modschiedler: Das kann man kurz beantworten.

Yvonne Sommerfeld: Ich bin nicht diejenige, die das Gesetz geschrieben hat. Ich hätte es so nicht verstanden.

Ich habe den Haushaltsvorbehalt insbesondere folgendermaßen verstanden: Ich möchte zum Beispiel auf den § 2 Abs. 2 einmal eingehen. Es sind dann im großen Sinne Verknüpfungen mit dem Bundesrecht gegeben. Wenn der Bund durch Bundesrecht sagt, okay, es gibt technisch weitere Varianten als jene, die wir derzeit vorgeschrieben haben – De-Mail oder MPA spielt eine Rolle, das Dritte fällt mir gerade nicht ein –, und die momentan als Schriftform ersetzende Varianten zugelassen sind, und ich lasse etwas Neues zu, dann greift meiner Meinung nach der Haushaltsvorbehalt: Man muss dieses nicht entsprechend sofort umzusetzen, weil es auch der Mittel bedarf, sondern kann es auch im Freistaat Sachsen mit einem gewissen Zeitverzug abbilden. So habe ich den Haushaltsvorbehalt, insbesondere beim § 2 Abs. 2, verstanden.

Vors. Martin Modschiedler, CDU: Okay, insoweit war auch die Frage gerichtet. – Möchte sich von den Fraktionen, die bis jetzt noch nicht gefragt haben, jemand äußern? – Gut, dann die zweite Runde. Herr Biesok, bitte.

Carsten Biesok, FDP: Auch ich möchte noch einmal auf diesen Haushaltsvorbehalt eingehen. Ich stelle mir die Frage – ähnlich wie es Herr Schieman mit seinem Bereich der Normenklarheit ausgeführt hat –: Kann man denn überhaupt noch erkennen, wann diese Verpflichtung eintritt? Wenn ich mir jetzt einmal die Kopierkiste voller Papier anschau, die als Haushaltsvollzug bei mir im Büro steht und was ich demnächst

wieder einmal als Haushaltsentwurf bekomme, kann ich dann normenklar daraus erkennen, dass die Bedingungen für diesen Eintritt dieser Verpflichtung durch das Haushaltsgesetz geschaffen werden? Ich habe ganz erhebliche Bedenken dabei, ob das diese Normen leisten können. Ich möchte gern die beiden Professoren des Rechts dazu befragen, wie sie das einschätzen.

Frau Lohmann, Sie haben mit einem leichten Kritikansatz gesagt: Wenn man so etwas hineinschreiben will, will man im Prinzip eine Regelung vielleicht gar nicht erst umsetzen, obwohl sie im Gesetz steht. Woher haben Sie diese Erfahrung, und wie beurteilen Sie diesen Haushaltsvorbehalt, so wie er jetzt in dem Gesetz enthalten ist? Stellt er die Umsetzbarkeit dieses Gesetzes insgesamt in Frage, oder ist es ein geeignetes Instrumentarium, um für eine praktikable Einführung innerhalb der bestehenden finanziellen Ressourcen der IT-Offenheit der Verwaltung zu sorgen?

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Die ersten Fragen waren an die Professoren gerichtet. Wir fangen mal hintenherum an. Herr Heckmann, bitte.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: So ist das wenigstens nicht präjudiziert, und Herr Degenhart darf sich dann mir anschließen.

Herr Biesok, eine schöne Frage, die ich aber so nicht beantworten kann. Da fehlt mir auch ein Stück weit Einblick in die Verwaltungspraxis. Natürlich ist mir das mit den Haushaltsvorbehalten aufgefallen, und ich mache auch kein Hehl daraus, dass ich mir – auch als Bürger beispielsweise, der jetzt auch eine gute, moderne Verwaltung haben will – wünschen würde, dass die Dinge nicht dermaßen unter diesem Finanzierungsvorhalt stünden, weil ich der Meinung bin, dass wir hier sehr große Chancen haben und auch die Notwendigkeit, über E-Government die Verwaltung wirklich zukunftsfähig zu machen. Das sind sehr viele Herausforderungen, und dazu muss man Geld in die Hand nehmen. Das ist eine Frage der Priorisierung.

Ich meine, diesen Appell kann man allemal auch herleiten, einen starken politischen Appell eben, hier wirklich diese Frage ernst zu nehmen und hier eher mehr als weniger Geld zur Verfügung zu stellen für diese Aufgaben. Aber das ist natürlich letzten Endes nicht im engeren Sinne eine verfassungsrechtliche Frage. Da ist sozusagen die Tendenz vorgegeben im Zweifelsfall für eine höhere Priorisierung, auch im Zweifelsfall für eine bessere Finanzierung. Aber das kann man so nicht ausrechnen, und ich überblicke jetzt nicht, wie im Freistaat Sachsen die Haushaltslage ist, um das Ganze dann umzusetzen. Dass das anspruchsvoll sein wird und schwierig ist, das glaube ich Ihnen sofort, aber ich könnte das jetzt nicht rechtlich näher würdigen.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Degenhart, Sie wollen sich anschließen, habe ich gehört?

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Ich schließe mich nicht immer Herrn Heckmann an. – Aber ganz kurz, was den Haushaltsvorbehalt betrifft, auf den Sie, Frau Jähnigen, zu sprechen kommen. Ich sehe das nicht ganz so relativierend, wie es vorhin geäußert wurde; denn eigentlich ist der Haushaltsvorbehalt ohne Einschränkungen hier im Gesetz ausgesprochen. Ich sehe in der Tat eine gewisse Unsicherheit über das Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtung. Ich meine, es wäre eine alternative Vorgehensweise, den Haushalt – und so macht man es ja auch in anderen Zusammenhängen – – Es ist eigentlich nicht üblich, gesetzliche Verpflichtungen

generell unter Haushaltsvorbehalt zu stellen, sondern wenn man im Zeitpunkt der Aktualisierung entsprechender Verpflichtungen feststellt, dass tatsächlich Haushaltsmittel nicht vorhanden sind oder andere Verpflichtungen prioritär sind, dann ist die normale Vorgehensweise, dass eben in einem Haushaltsbegleitgesetz oder wie auch immer das Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtung hinausgeschoben wird.

Warum also nicht den umgekehrten Weg gehen, um zunächst einmal die Verpflichtung auszusprechen. Der Gesetzgeber hat jede Freiheit, wenn die Mittel nicht vorhanden sind, die entsprechende Verpflichtung zu verschieben. Das haben wir in anderen Bereichen auch bei Leistungsgesetzen, dass wir, wenn die Mittel knapp sind, das Inkrafttreten des Anspruchs hinausschieben.

Insofern also teile ich Ihre Bedenken, dass der Zeitpunkt der verbindlichen Umsetzung hiernach doch etwas im Vagen verbleibt.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Frau Lohmann zur zweiten Frage.

Beate Lohmann: Ich sehe das ähnlich wie Herr Degenhart. Diese Regelung erklärt sich meines Erachtens aus dem, was hier notwendig war, um ein solches Gesetz hinzukriegen. Sie haben es eben nicht nur mit dem Land Sachsen zu tun, sondern auch mit vielen Selbstverwaltungskörperschaften; diese haben Haushaltshoheit und lassen sich ungern von anderen in ihren Haushalt und ihren Geldbeutel, was eben das ureigenste Recht autonomer Einrichtungen ist, reinreden. Und man muss die eben alle mitnehmen. Das war unser Problem beim E-Government-Gesetz des Bundes ganz genauso. Wir haben Regelungen getroffen, die auch Wirkungen in den Ländern und auch in Kommunen entfalten. Da müssen Sie irgendwie gucken, dass auch die Haushälter dem zustimmen. Der Widerspruch, den es zum Schluss gegeben hat, kam tatsächlich aus der Finanzseite.

Deswegen habe ich ein gewisses Verständnis dafür, aber man muss dann eben auch die Risiken dabei sehen. Das Risiko sehe ich einmal darin, dass man es nicht schafft, insgesamt umzusetzen. Dann haben Sie wieder Insellösungen. Da muss man wirklich überzeugen, immer daran appellieren und auch im Prozess noch einmal zeigen: Es ist günstiger, die Dinge gemeinsam zu machen, als jeder für sich.

Da habe ich aber die kommunalen Spitzenverbände so verstanden, dass diese Botschaft sehr gut angekommen ist. Man muss vor allen Dingen die Haushälter immer wieder bearbeiten an allen Stellen, damit sie das Geld, das man für diese Art von Reformen braucht, bereitstellen. Da gibt es nämlich immer eine Anschubfinanzierung. Die sehen immer nur die Effizienzrenditen, die sie gern im ersten Jahr hätten. Es ist ausgesprochen „zielführend“, wenn Sie die Einsparung, die Sie noch gar nicht tätigen konnten, weil Ihnen das Geld für die Anschubfinanzierung fehlt, schon mal an den Finanzminister abdrücken sollen.

So etwas ist hier nicht in Rede. Das ist aber eine Erfahrung, die ich auf Bundeseite wiederholt gemacht habe. Und dann sind Reformen tot. Also man muss dieses Gesetz schon nehmen und auch dem Finanzminister sagen: Das heißt nicht, dass du keinen Haushalt zur Verfügung stellst, sondern ganz im Gegenteil, du musst, wenn du nämlich auch die Einsparungen realisieren willst. Das ist ein Prozess, der von den Fachseiten, sprich von Ihnen, sehr stark begleitet werden muss. Ansonsten läuft das an der Stelle schon mal auseinander, und dann tritt das ein, was Sie befürchten.

Vors. Martin Modschiedler: Das war speziell gerichtet an Frau Lohmann. – Dann fahren wir fort mit Frau Bonk. Bitte, Frau Bonk.

Julia Bonk, DIE LINKE: Vielen Dank. – Wir setzen uns ja auch für den Aufbau einer öffentlichen Datenbank, was den Quellcode und die Anwendungen im Open-Source-Bereich betrifft, ein. Die Lizenzkosten sind jetzt schon im Millionenbereich, die der Freistaat jährlich zahlt. Da wäre die Frage, wenn wir jetzt zu einer Umstellung der Verwaltung auf allen Ebenen kommen, inwieweit es nicht zum Aufbau einer Datenbank, einer Hypothek kommen kann an quellcodeoffenen Anwendungen, natürlich trotzdem unter Wahrung der Sicherheitsstandards, sodass nicht in jedem Bundesland immer wieder neu von Privaten eingekauft werden muss – unter Wahrung der Lizenzrechte.

Meine Frage ist jetzt: Inwieweit wäre es denkbar – an die Professoren Degenhart, Heckmann und auch Westfeld gerichtet –, eine solche Verpflichtung zur Quellcodeoffenheit unter Wahrung der Sicherheitsstandards auch ins Gesetz aufzunehmen, um dafür zu sorgen, dass es wirklich zu einer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung kommt mit dem entsprechenden Benefiz dadurch, dass es auch wieder weiter genutzt werden kann?

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Beginnen wir wieder von hinten: Herr Prof. Westfeld, bitte.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Grundsätzlich bin ich ein Fan von Open Source. Die Frage ist, ob man jetzt die Verwaltung verpflichten kann, nur Open Source einzusetzen. Ist die Frage so gemeint gewesen?

Julia Bonk, DIE LINKE: Inwieweit das als gesetzliche Grundlage festgeschrieben werden kann.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Ich denke, wenn Open Source in der Verwaltung verwendet wird, dann ist es gut, wenn es so eine Datenbank gibt. Ansonsten bin ich zu wenig in Verwaltungsprozesse eingebunden, als dass ich die Auswirkungen einschätzen könnte, was es bedeuten würde, wenn man Open Source vorschreiben würde. Es kann im Sinne der Sicherheit sinnvoll sein, aber es gibt auch andere Möglichkeiten, die Sicherheit zu evaluieren. Von daher kann ich es nicht genau einschätzen.

Vors. Martin Modschiedler: Gut. – Dann Herr Prof. Heckmann.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Sosehr ich ein Anhänger von Open Data bin – was man herausgehört haben dürfte –, so skeptisch bin ich, wenn es darum ginge, jetzt eine rechtliche Verpflichtung zum Einsatz von Open Source zu regeln. Das hängt einfach damit zusammen, dass es natürlich sehr gute Open-Source-Anwendungen gibt – die dann auch eingesetzt werden sollten –, dass es aber auch durchaus sehr gute proprietäre Anwendungen gibt, die ebenfalls eingesetzt werden können, und dass man sich erst einmal lösen muss von sozusagen diesem pauschalen Begriff von Open Source. Dahinter steckt ja nicht nur die Überlegung, den Quellcode offenzulegen, was auch durchaus viele Vorteile hat, auch im Sicherheitsbereich, sondern letzten Endes stecken dahinter auch Geschäftsmodelle.

Es ist ein ganz unterschiedliches Geschäftsmodell, wie ich beispielsweise Software entwickle. Es gibt Unternehmen, die sagen, sie möchten das Ganze proprietär machen, weil sie in die Entwicklung sehr viel investieren, und das Ganze muss sich später über Lizenzgebühren amortisieren. Diesen Teilmarkt würden Sie von vornherein ausschließen, indem Sie sich beschränken auf ein ganz bestimmtes Geschäftsmodell, und es kann dann kluge Köpfe geben, die sagen: Unter diesen Bedingungen werde ich den Markt nicht bedienen, das ist für mich nicht lukrativ. Andere wiederum werden dann eher darauf anspringen. Wir haben Beispiele, gerade bei der Linus-Software, die am Ende hervorragende Betriebssoftware bietet. Aber Sie haben ja so unglaubliche viele Anwendungen, E-Government-Fachanwendungen, Spezialanwendungen; das ist ein weiter Bereich. Es geht nicht nur um sozusagen Windows contra Linus, sondern es geht wirklich um sämtliche Softwareanwendungen. Da hätte ich im Grunde genommen gerne die Vielfalt.

Das bedeutet, man kann natürlich Sicherheitsanforderungen formulieren, beispielsweise Einblick in den Quellcode nehmen zu können, Schnittstellen in seinen Umgebungen zu schaffen. Also da kann man sicherlich auch den proprietären Anbietern einiges auch auf den Weg geben, damit ihre Angebote in die Landschaft passen. Aber pauschal zu sagen, Open Source ist verpflichtend, halte ich nicht für sinnvoll oder sogar für verfassungsrechtlich problematisch auch unter dem Aspekt von Artikel 12 und 14 Grundgesetz, Berufs- und Eigentumsgarantie, die Gewerbefreiheit der Dienstleister, die einfach mit ihren Geschäftsmodellen durchaus auch gute Lösungen erreichen können.
– Danke schön.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Prof. Degenhart, bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Ich habe nicht richtig nachvollziehen können, was Sie sich darunter vorstellen, dass Open Source frei zugänglich sein sollte.

Julia Bonk, DIE LINKE: Die gesamten Anwendungen, auch neuer neuer Portale, müssen ja programmiert werden. Es wäre denkbar, das auch an Firmen auszulagern mit der Pflicht, es trotzdem mit einem offenen Quellcode programmiert auszugeben. Die Frage war, ob das sinnvollerweise oder kompatibel als Verpflichtung geregelt werden könnte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: In dieser Allgemeinheit schließe ich mich Herrn Heckmann an. Es geht sicher nicht aufgrund praktischer und verfassungsrechtlicher Bedenken.

Vors. Martin Modschiedler: Wir fahren fort mit der zweiten Runde. Herr Schiemann, bitte, und danach Frau Jähnigen.

Marko Schiemann, CDU: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir hatten ja eingangs sehr interessante Vorträge zum Thema Barrierefreiheit gehört, die uns sicherlich zum Nachdenken bewegen werden. Die Frage der technischen Machbarkeit der Barrierefreiheit hat Herr Prof. Kahlisch bildhaft dargelegt. Könnten Sie etwas dazu ausführen, welche Kosten es geben könnte? Ist das von Ihnen schon einmal besprochen worden? Sie haben gleichsam gesagt, Sie könnten eine gewisse Dienstleistung für die Barrierefreiheit übernehmen. Könnten Sie das noch etwas beleuchten? Das ist der erste Punkt meiner Frage, die sich auch an Sie, Herr Boysen, richtet.

Zum zweiten Punkt meiner Frage. Herr Prof. Degenhart hatte dankenswerterweise den Artikel 6 der Sächsischen Verfassung angesprochen. Wenn man sich mit den Detailfragen dieses Gesetzentwurfes beschäftigt, dann geht es im § 8 Abs. 4 um das Thema Maschinenlesbarkeit, und dann sind wir bei einer weiteren Sprache, die es im Freistaat Sachsen gibt, der sorbischen Sprache. Vielleicht könnten Sie dazu noch etwas ausführen.

Da dies nur eine halbe Frage ist, würde ich gern – wenn es gestattet ist –

(Heiterkeit)

noch einmal etwas zur Frage der Datensicherheit und der -übermittlung wissen wollen. Herr Prof. Westfeld hatte dankenswerterweise in seinem Statement davon gesprochen. Sind Sie der Meinung, dass wir bei einer solch starken Zentralisierung der Datenübertragung Datensicherheit noch gewährleisten können?

Vors. Martin Modschiedler: Herr Prof. Kahlisch zur Barrierefreiheit, bitte.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch: Vielen Dank, dass ich das Thema noch einmal aufgreifen darf. Ich verstehe es – das hat vorhin auch Frau Sommerfeld gesagt – als Prozess. Barrierefreiheit muss man als Prozess verstehen. Es bietet sich auf jeden Fall an, wenn ich mir Gedanken über die Weiterentwicklung mache, diesen Prozess zu gestalten. Eine schrittweise Umsetzung ist sicher vermittelbar. Ich finde es wichtiger zu sagen, eine schrittweise Umsetzung muss Tatsache werden, und nicht, es soll oder es kann mal irgendwann. Eine schrittweise Umsetzung ist das Ziel und das sollte man klar formulieren.

Zur Frage der Kosten. Ich hatte mich vorhin schon mal getraut zu sagen: Die Entwickler schätzen ein, wenn man sich um das Thema kümmert – gründliche Usability, gründliche Barrierefreiheit, Fragen bei der Entwicklung von Projekten, deren Realisierung bis hin zur Testung und Evaluation solcher Dinge –, dann spricht man durchaus von 5 bis 8 % Mehrkosten. Sie schlagen sich aber in der Nachhaltigkeit der Produkte nieder, indem alle Anwender zufriedener sind und eine gewisse Flexibilität erreicht wird.

Wenn Sie mich als Direktor der DZB fragen, sage ich, dass wir Staatsbetrieb sind und als solcher vom Zuschuss des Freistaates Sachsen oder von Dienstleistungen, die wir für die Einrichtungen des Freistaates übernehmen, abhängig sind und dass wir demzufolge Kostensätze haben, die auf den tariflichen Gegebenheiten unserer Mitarbeiterschaft beruhen. Wir haben in dem BIKOSAX-Vertrag eine Regelung, die es uns ermöglicht, Stundensätze so zu berechnen, dass wir damit eine Stellenfinanzierung haben. Es ist auch die Erwartung unseres Ministeriums an uns, als Dienstleister kostendeckend zu fungieren.

Ich kann mir auch vorstellen, dass man im Freistaat Sachsen grundsätzlich in der Lage wäre, für das Steuerungskonzept auch eine Lenkungsgruppe oder eine Barrierefreiheitsgruppe, die den Freistaat insgesamt berät, zu etablieren. Oder man verortet das an der DZB und würde dafür ein Projekt etablieren. Oder man geht den Weg, den wir jetzt eingeschlagen haben, mit dem BIKOSAX-Rahmenvertrag mit der Staatskanzlei, wobei wir einen ganz klaren Stundensatz haben, der zum Beispiel für die

Testung einer Barrierefreiheit auf BITV-Konformität, eine Beratungsstunde, eine Evaluation oder eine Aufbereitung von barrierefreien Dokumenten anfällt.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Prof. Kahlisch. – Herr Boysen, bitte.

Uwe Boysen: Vielen Dank. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Kahlisch weitestgehend anschließen; das wird niemanden überraschen. Sie werden – das will ich voranstellen – inzwischen auch mit EU-Forderungen nach Barrierefreiheit konfrontiert. Ich habe mit Interesse gelesen, dass der Entwurf selbst sehr stark die EU-Komponente einbezieht – völlig zu Recht meines Erachtens. Aber das wird man auch noch einmal im Hinblick auf neuere EU-Beschlüsse bezüglich Barrierefreiheit zu überprüfen haben. Diese Dinge sind noch nicht rechtsverbindlich, aber sie sind im Entstehen. – Das zur Frage „sein“ oder „sollen“, hätte ich fast gesagt.

Frau Lohmann hatte gesagt: Für die letzten 1 bis 2 % ist das alles zu teuer, Barrierefreiheit zu machen. Ich glaube, es geht nicht um 1 bis 2 %, sondern um erheblich mehr. Ich würde Frau Lohmann sagen: Wenn ein Budgetvorbehalt Reformen vereitelt, dann gilt das auch hier.

Zu den aktuellen Zahlen kann ich leider auch nichts weiter ausführen. Dafür fehlen mir tatsächlich Erfahrungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass barrierefrei konzipierte Angebote für alle Beteiligten besser nutzbar sind. Abgesehen davon, dass sie für mich besser nutzbar sind und ich mich freuen würde, wenn der Sächsische Landtag darin besser werden würde – das sei nebenbei gesagt –, sind diese Angebote besser nutzbar. Das sagen mir die Leute, die davon erheblich mehr verstehen als ich. Zum Beispiel Prof. Herberger, der Vater des EDV-Gerichtstages in Saarbrücken, hat das letztes Jahr in einer Ausschusssitzung des Rechtsausschusses des Bundestages so bestätigt. Daran gibt es wenig Zweifel. Es nützt allen. Es wird nicht billiger, aber es wird nicht so viel teurer, als dass es nicht leistbar ist.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Boysen. Den Einwurf haben wir mitgenommen. Herr Wehner hat auch schon mit dem Kopf genickt, also da ist noch etwas zu tun. – Zweitens, die Frage zu Artikel 6, ging an Herrn Prof. Degenhart. Zuvor Herr Mentzini, bitte.

Dr. Pablo Mentzini: Ich möchte eine Lanze brechen für das Statement von Frau Lohmann. Wir sollten bei der BITV-Konformität das Mögliche und das Sinnvolle unterscheiden. Es ist immer ein breites Spektrum von dem, was technologisch möglich ist, um einen hundertprozentigen Standard, sozusagen den Platinstandard, zu erreichen. Null Prozent wäre die aktuelle Papierwelt, die man gar nicht nutzen kann. Sinnvolle Kompromisse zu machen – und nichts anderes hat Frau Lohmann gesagt – ist schon ein Punkt, den man nicht ganz außer Acht lassen sollte. Deshalb zu sagen, dass hier jemand die Barrierefreiheit komplett außer Acht lässt, das wäre ein wenig übertrieben. Es gibt einfach eine Bandbreite an Möglichkeiten der Umsetzung und, wie gesagt, zwischen Holzklasse und Platin gibt es ein breites Spektrum. – Vielen Dank.

Vors. Martin Modschiedler: Gut. – Zum Komplex Artikel 6 war Prof. Degenhart gefragt; bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Dazu, wie Artikel 6 genau umgesetzt werden könnte im Hinblick auf das E-Government-Gesetz, habe ich, offen gestanden, noch keine

Überlegungen angestellt. Denn wir stehen vor der Schwierigkeit, dass die elektronische Verwaltung und die Bereitstellung von Daten in offenen Netzen eben gerade nicht regional begrenzt ist, wie das bei anderen Dingen in der Verwaltungstätigkeit der Fall ist. Aber ich denke, dass Artikel 6 der Verfassung in der Tat die Verpflichtung enthält, auch hier den Angehörigen der sprachlichen Minderheit den Zugang zu den entsprechenden Daten zu eröffnen. Wie das praktisch ausgestaltet werden könnte, da müsste man wohl eine Sorbenbestimmung hier in dieses Gesetz mit aufnehmen. Wie das praktisch funktionieren soll, da bin ich ehrlich gesagt im Moment überfragt.

Vors. Martin Modschiedler: Okay. Vielen Dank. – Die zweite Halbfrage war an Herrn Prof. Westfeld gerichtet.

Prof. Dr. Andreas Westfeld: Es ging um Zentralisierung, und unter dieser Zentralisierung kann man Verschiedenes verstehen: zum einen zentrale Entwicklung oder zumindest zentral koordinierte Entwicklung von Softwarekomponenten. Dagegen spricht aus meiner Sicht nichts. Das kann für mehr Datensicherheit sorgen, weil man die Konzepte besser entwickeln und prüfen kann. Es sorgt auch für Sparsamkeit, insbesondere vielleicht für Datensparsamkeit, wenn man die Konzepte ordentlich evaluiert.

Zur Zentralisierung der personenbezogenen Daten. Das ist natürlich kompliziert. Da würde ich sagen: Vorsicht! Mir ist vor zwei Jahren ein Papier aus Großbritannien in die Hand gefallen, das nennt sich PIA Privacy Impact Assessment. Da wird gerade auch international standardisiert, dass man versucht, den Einfluss auf die Privatsphäre zu evaluieren, weil es bei der Einführung von neuen Verfahren ja immer – nicht immer, aber bei bestimmten Punkten – zu Geschrei kommt. Stichwort: Biometrie. Einer dieser Punkte – es sind zwölf Fragen in diesem Katalog gewesen, den ich da gewälzt hatte –, eine Frage war auch: Werden Daten zentralisiert? Also, das kann dafür sorgen, dass es dann an Akzeptanz fehlt für dieses Verfahren. Deshalb sollte man da vorsichtig sein.

Andererseits möchte ich auch nicht alles, was bereits einmal erhoben wurde über mich, noch einmal eintippen müssen. Aber vielleicht gibt es Lösungen, die in der Mitte liegen, dass ich sozusagen auch als Client etwas abspeichere, in meiner Umgebung etwas abspeichere und nicht zentralisiert, dass ich die Daten auf diese Weise wiederverwenden kann, nicht dass jetzt zentral über mich alles abgelegt ist.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Prof. Westfeld. – Jetzt haben wir noch Frau Jähnigen auf der Liste.

Eva Jähnigen, GRÜNE: Ich möchte meine beiden weiteren Fragen noch einmal auf § 17 und auf § 18 des Gesetzes richten, also den Organisationsteil.

Im § 17 sollen wir mit dem Gesetzentwurf zwei zusätzliche zentrale Einrichtungen einführen, die es jetzt auf Verwaltungsebene der Begründung nach schon gibt: den IT-Beauftragten – darum geht es mir jetzt nicht – und in Abs. 1 ein Koordinierungsgremium, das aus Vertretern der obersten Staatsbehörden gebildet wird und wesentliche Grundsatzentscheidungen trifft, soweit nicht das Kabinett entscheidet. Da wollte ich fragen, was Sie von so einem Entscheidungsgremium, dessen Verantwortungsbereich, auch die Art und Weise der Entscheidungsfindung und die Teilnahme nicht näher bestimmt ist, aus demokratiepolitischen Gesichtspunkten halten und aus welchen Gründen das notwendig sein könnte. Das ist also § 17 Abs. 1.

Die zweite Frage bezieht sich auf den nach § 18 einzuführenden sächsischen IT-Kooperationsrat. Dieser wird als Gremium für die Zusammenarbeit des Freistaates mit den Kommunen bestimmt. Er trifft Festlegungen in einer Reihe von wesentlichen Punkten, die auch aufgezählt sind. Dort werden die Beschlüsse nach Abs. 4 einstimmig gefasst. Allein der Sächsische Landtag ist dort gar nicht vertreten, und der Datenschutzbeauftragte, der ja ein Organ bei uns ist, das vom Landtag selber gewählt wird, ist nur beratend vertreten. Da wollte ich fragen, was Sie demokratiepolitisch davon halten, dass der Sächsische Landtag in diesem Gremium nicht vertreten ist und der Datenschutzbeauftragte nur beratend. – Das geht an alle, die dazu etwas sagen wollen.

Vors. Martin Modschiedler: Alle, die dazu etwas sagen wollen. Nicht auf einmal – nacheinander. Herr Degenhart? – Bitte.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Was § 17 Abs. 1 betrifft, werden hier, meine ich, Formen der Koordinierung, die ohnehin informell in diesen Bereichen bestehen, gesetzlich formalisiert. § 17 Abs. 1 entbindet in keiner Weise von verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalten, also macht Rechtsgrundlagen für Entscheidungen, den Bürger betreffend, nicht entbehrlich. Er behält im Übrigen grundsätzliche Fragen der Entscheidung der Staatsregierung vor. Ich denke also, wenn hier der Bereich der Exekutive – es geht hier um exekutive Entscheidungen – im Gesetz etwas näher formalisiert wird, ist aus demokratiestaatlichen Gesichtspunkten nichts dagegen einzuwenden.

Nichts anderes gilt für den Kooperationsrat. Auch hier geht es in erster Linie um exekutive Aufgaben, die in formalisierter Form geregelt werden. Also auch hier sehe ich keine verfassungsrechtlich zwingende Notwendigkeit für die Beteiligung des Parlaments. Das sind Aufgaben, die der Exekutive obliegen. Ob der Datenschutzbeauftragte mit beratender Stimme oder als ordentliches Mitglied beteiligt werden sollte, sehe ich als Frage gesetzgeberischen Ermessens.

Insgesamt also sehe ich die Etablierung derartiger koordinativer Gremien durch Gesetz als vom Demokratiegebot der Verfassung fraglos gedeckt an.

Vors. Martin Modschiedler: Herr Dr. Mentzins hatte sich vorher noch gemeldet, dann Herr Prof. Heckmann.

Dr. Pablo Mentzins: Beide Gremien haben Modelle. Das Koordinierungsgremium hat im Bund ein Pendant, den IT-Rat der Bundesressorts. Es hat schon seinen guten Grund, dass man sich hier über gemeinsame Fragen – zum Beispiel, wie gestalten wir eine elektronische Akte? – gemeinsam abstimmt und nicht jedes Ressort für sich eine eigene Lösung anschafft, schlimmstensfalls sogar selber baut.

Der sächsische IT-Kooperationsrat findet sein – wenn man so will – Modell in dem schleswig-holsteinischen E-Government-Gesetz, das ich in meinem Eingangsstatement schon einmal genannt hatte. Da ist genau so ein Rat entwickelt worden. Wie jetzt die neuen Erfahrungen damit sind, weiß ich nicht, aber langer Rede kurzer Sinn: Es gibt für beide schon Modelle; sie sind jetzt nicht komplett neu.

Vors. Martin Modschiedler: Bitte, Herr Prof. Heckmann.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Ja, ganz kurz. Um den Stellungnahmen von Herrn Kollegen Degenhart und Herrn Mentzini noch mehr Gewicht zu verleihen, möchte ich dem ausdrücklich zustimmen, was beide gesagt haben. Ich denke, wir sind hier in einem Bereich, der sehr stark Koordination braucht. Das ist nun einmal etwas, was nicht trivial ist. Wir sehen gerade in der Vorgeschichte zum E-Government, von vor zehn Jahren beispielsweise, wozu es führt, wenn die Dinge nicht oder nicht ausreichend koordiniert sind. Dann hat man den IT-Flickenteppich, dann haben wir problematische IT-Verhältnisse, mit denen jetzt endgültig aufgeräumt wird – zum Glück.

Deswegen begrüße ich genau diese Gremien sowohl auf Bundesebene als auch jetzt auf Landesebene, gerade auch was das Verhältnis zu den Kommunen betrifft. Wir haben die Stellungnahmen auch der kommunalen Spitzenverbandsvertreter gehört, die sich zu Recht gefreut haben eben auch über die Abstimmung im Vorfeld, weil sie nun einmal auch eine große Last zu tragen haben, weil E-Government eine sehr starke Aufgabe für die Kommunen auch sein wird. Dass sie dann im Rahmen der IT-Kooperation – natürlich entsprechend formalisiert – eingebunden sind, begrüße ich ausdrücklich.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Backs, bitte.

Volker Backs: Nur eine kurze Anmerkung. Ich weiß nicht, ob sie Ihre Frage wirklich beantwortet. Aber es erstaunt mich schon, dass zwar im § 1 der Anwendungsbereich für diese Verwaltungskörperschaften eröffnet ist, sich aber noch nicht einmal eine beratende Funktion dann im § 18 wiederfindet. Das ist dann doch bemerkenswert.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. – Herr Prof. Kahlisch.

Prof. Dr. Thomas Kahlisch: Ich möchte auch noch einmal zu dem Koordinationsrat sagen, dass ich mir da eine beratende Stimme für den Datenschutz gut vorstellen kann. Ich würde hier auch noch einmal anregen. Wir hatten ja gerade das Thema: Holzklasse oder Luxusklasse? und dass Barrierefreiheit ein Prozess ist. Hier sehe ich zur Beteiligung betroffener Menschen einer Überlegung wert, zum Beispiel den Beauftragten für die Belange behinderter Menschen oder einen Experten in das Gremium zu berufen, der in dem Gremium als Berater zur Verfügung steht, um diesen Prozess mit zu gestalten – nicht damit aus der Holzklasse eine Luxusklasse wird, aber dass der Zug Fahrt aufnimmt. Das wäre an sich ein guter Vorschlag, glaube ich.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Herr Prof. Kahlisch. – Frau Lohmann.

Beate Lohmann: Ich kann das auch nur unterstützen, was die Kollegen vorher schon gesagt haben. Ich halte diese Gremien für absolut notwendig, damit das gelingt, was man mit dem Gesetz vorhat: dass man nämlich wirklich effizient wird, indem – das, was Herr Mentzini auch sagte – nicht jeder seine eigenen Dinge baut. Das muss eben koordiniert werden. Ich kenne auch die Begehrlichkeiten beim Bund, dass möglichst alle mit irgendwelchen Interessen in diesen IT-Rat gehen. Den IT-Rat zu händeln ist ohnehin schon extrem schwierig. Das wird hier auf Landesebene nicht anders sein, weil die Interessenlagen sehr unterschiedlich sind, weil Sie unterschiedliche gewachsene Strukturen vorfinden, und natürlich möchte jeder das bewahren, was er schon einmal angefangen hat und sich auf keinem Fall von irgendeinem anderen sagen lassen, wie es jetzt vielleicht weitergehen könnte.

Deshalb denke ich, dass viele dieser Sitzungen nicht wirklich interessant für alle Interessenvertreter sind. Es wird sicherlich auch bei Ihnen in diesem Gremium die Übung geben, dass man, wenn andere betroffen sein könnten, sie anhört und einbezieht. Ich bin sehr zuversichtlich, dass dieser Weg auch in Sachsen gegangen wird.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank, Frau Lohmann. – Gibt es Bedarf für eine weitere Runde? – Herr Schiemann, bitte.

Marko Schiemann, CDU: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich bedanke mich, dass Sie mir noch einmal die Gelegenheit geben. Es hätte noch einige Fragen gegeben zum § 1, zu den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ja in den Gremien auch nicht vertreten sind im klassischen Sinne – zumindest nicht die öffentlich-rechtlichen Stiftungen.

Ich möchte noch eine Frage stellen, die mir vielleicht die Verfassungsrechtler beantworten könnten. Inwieweit berühren wir europäisches Recht oder kommen wir mit europäischem Recht in Kollision? Ich weiß nicht, ob sich jemand damit befasst hat, aber ich wäre dankbar, wenn es jemand getan hat und mir darauf eine Antwort geben könnte. In den schriftlichen Stellungnahmen gab es den Hinweis von der Sächsischen Aufbaubank, dass ein Verstoß gegen europäische Rechtsnormen gesehen wird. Wenn niemand in der Lage ist, darauf eine Antwort zu geben, wäre ich sehr froh, wenn man diese Frage im Nachgang schriftlich beantworten könnte.

Vors. Martin Modschiedler: Es ist grundsätzlich möglich – Herr Prof. Heckmann, weil Sie es gesagt haben –, nachträglich eine Stellungnahme nachzureichen. Das ist unproblematisch.

Bei Verfassungsrechtlern komme ich nur auf zwei. Wer möchte denn antworten? – Herr Prof. Heckmann.

Prof. Dr. Dirk Heckmann: Ich kann mich gern vordrängeln, weil ich die Frage eh nicht beantworten kann.

(Heiterkeit im Saal)

Das ist schade, aber das Problem ist einfach: Es war keine lange Vorbereitungszeit seit der Übersendung des Entwurfes. Es ist ein sehr breites Feld, mit dem er sich in verschiedensten Richtungen befasst. Eine davon ist auch die europarechtliche Dimension. Damit befasse ich mich quasi täglich. Das sind Dinge, die in Europa derzeit in Bewegung sind: die Datenschutzüberlegung, die Datenschutz-Grundverordnung und Ähnliches. Es war aber nichts Auffälliges, wozu ich gesagt hätte: Daran stößt man sich sofort und darauf muss ich mich vorbereiten. Ich habe keinen akuten Forschungsbedarf gesehen, aber habe es auch nicht vertieft in dieser Richtung untersucht.

Prof. Dr. Christoph Degenhart: Das De-Mail-Problem – der Gesetzgeber hat es vermieden, das wäre eine echte Kollision gewesen. Was bei der geplanten Datenschutzverordnung herauskommt, das steht noch nicht fest. Insofern denke ich, soweit ich es beurteilen kann, war der Gesetzgeber, weil er sich in vielen Dingen zurückgehalten hat, bemüht, Kollisionen mit dem europäischen Recht zu vermeiden. Irgendwelche auffällige Kollisionen habe ich nicht festgestellt.

Vors. Martin Modschiedler: Frau Lohmann, Sie möchten noch etwas zum Verfassungsrecht sagen; bitte.

Beate Lohmann: Ich bin keine Verfassungsrechtlerin und habe das auch nicht abschließend geprüft. Aber wir haben natürlich bei unserem Gesetz geschaut, was in Europa passiert. Da sind tatsächlich viele Dinge im Gange, insbesondere der Weg zur weiteren Standardisierung. Man will also nicht nur, dass die Staaten selbst zu Standards kommen, sondern man sucht europäische Standards. Das ist aber alles im Fluss, und es gibt aus unserer Kenntnis heraus nichts, was gegen Europarecht verstoßen könnte.

Vors. Martin Modschiedler: Vielen Dank. Das war noch einmal wichtig; das stimmt. Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Herr Prof. Heckmann, wir haben gesagt 13 Uhr. Es ist 13 Uhr.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen – von Passau bis Bremen, weit gereist –, dass Sie uns mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben und wünsche Ihnen eine gute Rückreise.

(Schluss der Anhörung: 12:58 Uhr)

Öffentliche Anhörung am 26.03.2014 um 10:00

**Thema: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 5/13651**

Sachverständiger Herr Uwe Boysen

Vorsitzender Richter am Landgericht i. R.

Vorsitzender des Deutschen Vereins der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf E. V., Bremen

Vorschlag zu § 7 EGovG Sachsen

§ 7

Barrierefreiheit

(1) Die staatlichen Behörden und die Träger der Selbstverwaltung gestalten ihre informations- und kommunikationstechnischen Angebote, die eine Teilnahme am E-Government ermöglichen, barrierefrei. Elektronische Dokumente der Verwaltung sind technisch so zu gestalten, dass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Für die Sätze 1 und 2 gilt die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV) vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt

Öffentliche Anhörung am 26.03.2014 um 10:00

**Thema: Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Gesetzentwurf der Staatsregierung, Drs 5/13651**

Sachverständiger Prof. Dr. Thomas Kahlisch

Direktor Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig (DZB)

Gustav-Adolf-Straße 7

04105 Leipzig

Telefon: 0341 7113-0

Telefax: 0341 7113-125

E-Mail: info@dzb.de

Internet: www.dzb.de

Deutsche Zentralbücherei für Blinde (DZB)

Sächsisches E-Government-Gesetz

Anhörung zum Entwurf
Stellungnahme der DZB

Referent: Prof. Dr. Thomas Kahlisch

Direktor | DZB

Datum: 26.03.2014

Ort: Sächsischer Landtag



Das heißt auch:
Verfahren der elektronischen Vorgangsbearbeitung dürfen nicht nur „grundsätzlich“ uneingeschränkt nutzbar sein, sondern müssen dies generell leisten können (§12/6).



→ *UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zu uneingeschränktem Zugang zu Informationen – für ALLE Menschen.*

Das heißt:
Barrierefreiheit soll nicht nur „angemessen“, sondern muss in Kommunikation einer modernen Verwaltung gewährleistet sein (§7).



→ *Wie kann der Freistaat barrierefreie elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und sehbehinderten und blinden Menschen gewährleisten?*

Indem nicht allein Mindestanforderungen definiert werden, sondern echte Standards!



→ *Wer kann das leisten?*

Ein sächsischer Staatsbetrieb. Die DZB!
Die Vereinbarung zu BIKOSAX bietet den passenden Rahmen zur Ausgestaltung und Umsetzung.

Die Verwaltung kann schon jetzt Dienstleistungen des Hauses nutzen, um allen BürgerInnen Internetauftritte und digitale Dokumente barrierefrei anbieten zu können.



→ *Seien Sie bitte in Bezug auf Barrierefreiheit im Sächsischen E-Government-Gesetz eindeutig!*

Moderne technische Möglichkeiten und ein spezialisierter Dienstleister helfen, Verwaltungskommunikation auch blinden und sehbehinderten Menschen zugänglich zu machen.



DZB



Medien für blinde und sehbehinderte Menschen!

